

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. März

2013

*Dennoch bleibe ich stets an dir;
denn du hältst mich bei meiner rechten Hand,
du leitest mich nach deinem Rat
und nimmst mich am Ende mit Ehren an.*

Psalm 73, 23 und 24

Am ersten Februar verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Ernst Radermacher

Ernst Radermacher wurde am 5. Oktober 1921 geboren. Er war ehrenamtlich auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland tätig. Von 1973 bis 1996 war er Mitglied der Landessynode, ab 1989 auch nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung.

In unserer Kirche haben wir mit Ernst Radermacher einen Freund und treuen Zeugen verloren. Beeindruckend war seine hohe fachliche Kompetenz und sein stets erkennbares evangelisches Profil. So hat er sich Anerkennung in seinem beruflichen Leben und in vielfältigen ehrenamtlichen Tätigkeiten in unserer Kirche erworben. Als geschätzter Grenzgänger hat er in beiden Bereichen tiefe Spuren hinterlassen. Im Bereich unserer Kirche hat sich besonders verdient gemacht als Mitglied des landeskirchlichen Ausschusses „Dienst auf dem Lande“. Unermüdlich hat er sich dort engagiert und wichtige Veränderungen befördert. Ich nenne insbesondere sein Engagement für die Erntedanktage, die heute eine feste Größe im landeskirchlichen Leben sind. Auch war ihm schon früh die Bedeutung der Eine-Welt-Arbeit für unsere Kirche und Gesellschaft bewusst, für die sich Ernst Radermacher immer wieder stark gemacht hat.

Ernst Radermacher war uns nicht nur deshalb wichtig, weil er viel für Kirche und Gesellschaft getan und erreicht hat. Er war uns auch wichtig als Bruder im Glauben und als einer, der davon überzeugt war, dass der Mensch nicht nur um seiner Leistung willen von Gott angenommen ist. Er war ein echter Zeuge Jesu Christi, der durch seine Persönlichkeit Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit ausstrahlte. Dies hat er als Presbyter, Synodaler und als Bürger in all seinen familiären Bezügen geglaubt und gelebt.

Unsere Gedanken sind besonders bei seiner Familie. Für sie erbitten wir Gottes Trost. Mit dem Verstorbenen vertrauen wir auf die Auferstehung Jesu Christi von den Toten und das ewige Leben.

Düsseldorf, den 4. Februar 2013

Für die Leitung der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Dr. h.c. Nikolaus Schneider, Präses

Inhalt

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Kanzelabkündigung von Okuli, 3. März 2013, bis Ostermontag, 1. April 2013..... | 58 | Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)..... | 70 |
| Kanzelabkündigung Osternacht 30. März und Ostersonntag, 31. März 2013 | 59 | Wahl zur Pfarrvertretung 2013..... | 75 |
| Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 3, 7, 15, 16, 26, 28, 29, 31, 32, 98, 99, 99a, 109, 111, 114, 115, 116, 119, 120, 134 und 155 sowie Einfügung von Artikel 3a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland..... | 59 | Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2013..... | 77 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) | 62 | Kirchensteuerbeschlüsse hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2013 | 82 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)..... | 62 | Landessynode 2013 – Wahlen zur Kirchenleitung..... | 84 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland | 63 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes | 84 |
| Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen und Verordnungen zum ordinierten Dienst | 64 | Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Dutenhofen und der Evangelischen Kirchengemeinde Münchholzhausen..... | 85 |
| Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)..... | 65 | 2. Satzung zur Änderung der „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ | 85 |
| Kirchengesetz für die Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für die Schulen, an denen Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland beteiligt sind (Kirchenschulgesetz – KSchulG) | 66 | Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit | 86 |
| Kirchengesetz über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland..... | 69 | Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 7. bis 9. Oktober 2013 | 86 |
| | | Verwaltungslehrgang I 2014 | 87 |
| | | Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ FFFZ Düsseldorf 14. Mai 2013 | 88 |
| | | Bekanntgabe neuer Kirchensiegel..... | 88 |
| | | Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln..... | 88 |
| | | Personal- und sonstige Nachrichten..... | 89 |

Kanzelabkündigung von Okuli, 3. März 2013, bis Ostermontag, 1. April 2013

Liebe Gemeinde,

wie viel Land besitzen Sie? In Deutschland ist das eine ungewöhnliche Frage. In vielen Ländern des Südens aber nicht, weil dort die Antwort auf diese Frage das Überleben bestimmt. Wer ein Stückchen Land besitzt, kann sich und seine Familie ernähren. Wer Zugang zu fruchtbarem Ackerland hat, muss nicht hungern.

Immer mehr Menschen werden jedoch von ihrem Land vertrieben. Und auf immer mehr Land wird keine Nahrung für Menschen, sondern werden Futtermittel für Tiere oder Energiepflanzen angebaut. Das treibt viele hundert Millionen Menschen in Armut und Hunger.

Die Hilfsaktion BROT FÜR DIE WELT will diesen Menschen helfen. Unter dem Motto „Land zum Leben – Grund zur Hoffnung“ werden besonders Projekte für Kleinbauern und Landlose gefördert. Insbesondere soll dem Landraub ein Ende gesetzt werden! Land muss zu allererst die satt machen, die darauf leben und arbeiten. Nur so kann Hunger wirkungsvoll in diesen Regionen der Welt bekämpft werden!

Darum bitte ich Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende. Jede Gabe in der Kollekte, jedes Gebet kann zum Segen werden.

Eine gesegnete Passions- und Osterzeit wünscht Ihnen

Ihr

Dr. h.c. Nikolaus Schneider

Kanzelabkündigung Osternacht 30. März und Ostersonntag, 31. März 2013

Liebe Gemeinde,

„Christ ist erstanden, er ist wahrhaftig auferstanden!“

So grüßen sich zu Ostern Christinnen und Christen auf der ganzen Welt. Sie und wir bezeugen damit, dass Leid, Not und Tod bei Gott nicht das letzte Wort haben. An Ostern verkündigen wir die Hoffnung, die Christus uns durch die Auferstehung schenkt.

Diese Hoffnung will auch die Hilfsaktion BROT FÜR DIE WELT weitergeben. Zum Beispiel in Laos, wo BROT FÜR DIE WELT in mehreren Dörfern Filtersysteme für sauberes Wasser installiert hat. Oder in Kolumbien, wo Straßenkindern ein Schulabschluss ermöglicht wird. Oder in Kamerun, wo junge Mütter medizinische Versorgung und eine Ausbildung erhalten.

Auch Sie können etwas von der Oster-Hoffnung weitergeben. Unterstützen Sie die Arbeit von BROT FÜR DIE WELT mit Ihrer Spende.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein fröhliches Osterfest

Ihr

Manfred Rekowski

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 3, 7, 15, 16, 26, 28, 29, 31, 32, 98, 99, 99a, 109, 111, 114, 115, 116, 119, 120, 134 und 155 sowie Einfügung von Artikel 3a und 169a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Das gesamte Vermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Erfüllung des Auftrages der Kirche gemäß Artikel 1. Es darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrages der Kirche verwendet werden.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Verwaltungsverordnungen die Finanz- und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der

Landeskirche und ihrer Einrichtungen und die hierüber zu führende Aufsicht.

(3) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihrer Verbände werden gemeinsame Verwaltungen unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

3. In Artikel 7 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „ihrer Dienste“ die Wörter „und ihre Verwaltung“ gestrichen.
4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „eine ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, die nicht einer gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, und für die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung bei den übertragenen Aufgaben“ ersetzt.
5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Haushaltsplanes“ das Komma und die Wörter „die Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gestrichen und die Wörter „oder die Leiterin oder den Leiter der gemeindlichen Verwaltung oder einer gemeindlichen“ durch „auf die zuständige Verwaltung oder eine gemeindliche“ ersetzt.
 - ab) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ angefügt.

6. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
 - b) Die bisherigen Absätze werden Absätze 2 und 3.
7. Artikel 28 wird wie folgt ersetzt:

„Artikel 28

Die oder der Vorsitzende sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit Arbeitsbereiche der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister betroffen sind, geschieht dies im Einverständnis mit ihnen.“

8. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die rechtsverbindliche Vertretung der Kirchengemeinde in Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 erfolgt durch die Verwaltungsleitung oder hiermit beauftragte Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
9. In Artikel 31 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.“

10. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Für sie gelten die Altersgrenzen für die Mitglieder entsprechend.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) In Gesamtkirchengemeinden kann das Gesamtpresbyterium für Mitglieder der Fachausschüsse des Gesamtpresbyteriums, die einem Bereichspresbyterium angehören, Stellvertretungen bestimmen.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

11. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

- a) In Artikel 98 Absatz 1 g) werden die Wörter „die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse“ durch die Wörter „für die anderen Fachausschüsse nur die Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ das Komma und die Wörter „die Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gestrichen. Nach dem Wort „Fachausschuss“ werden die Wörter „oder die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung oder einer“ durch „die zuständige Verwaltung oder einer“ ersetzt.

12. Artikel 99 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 6 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt und die Wörter „und eine erste und zweite Stellvertretung“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete und bestimmt deren Reihenfolge.“
- c) Artikel 99 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „und die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst“ werden ersetzt durch „sowie die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung“.

13. Artikel 99a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Artikel 45 findet keine entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 4 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „b) Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt das Presbyterium, soweit möglich, jeweils mindestens so viele Stellvertreterinnen und Stellvertreter wie Abgeordnete aus dem Kreis der zum Presbyteramt befähigten Mitglieder und aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 „(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder deren Stellvertretung nimmt, soweit sie der

Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehört, mit beratender Stimme teil.“

- d) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

14. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Übertragung von Rechten im Sinne von Artikel 98 Absatz 3 auf einen Fachausschuss bedarf einer Satzung.“

- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern der Kreissynode, solchen Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 12 an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinden bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 sind zu berücksichtigen. Daneben können Personen mit besonderer Erfahrung oder Fachkunde, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehört, mit beratender Stimme berufen werden. Die Mitgliedschaft und die beratende Teilnahme sind bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres möglich. Dies gilt auch für Personen, die mit Eintritt in den Ruhestand der Kreissynode nicht mehr angehören können.

(3) Die Kreissynode bestimmt den Vorsitz der Fachausschüsse, deren Stellvertretung und, soweit den Fachausschüssen gemäß Artikel 98 Absatz 3 Rechte durch eine Satzung übertragen werden, auch die übrigen Mitglieder. Die Bestimmung der Mitglieder der anderen Fachausschüsse kann die Kreissynode dem Kreissynodalvorstand übertragen. Die Kreissynode oder, im Fall der Übertragung nach Satz 2, der Kreissynodalvorstand kann für jedes Mitglied eine Stellvertretung bestimmen. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Mitglieder und ihre Stellvertretungen spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.

(4) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchenkreisen statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrem Kirchenkreis die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses bestimmt werden.

(5) Die Fachausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und haben ihr oder ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen. Der Kreissynodalvorstand ist zu den Verhandlungen einzuladen.

(6) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.

(7) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt der Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 114, wenn eine Satzung nicht etwas anderes bestimmt.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8.

15. Dem Artikel 111 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:
 „(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer gemäß Artikel 109 Absatz 2 Satz 1, 3, 5 und 6 Mitglied eines Fachausschusses werden kann.
 (3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte bestellen.
 (4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Synodalbeauftragten spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Synodalbeauftragten im Amt.“
16. Artikel 114 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchstabe f) werden die Wörter „des Kirchenkreises“ durch „im Kirchenkreis“ ersetzt.
 bb) Satz 2 wird Buchstabe g).
 cc) Die Buchstaben g) und h) werden Buchstaben h) und i).
 b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Folgende Angelegenheiten gelten als auf die zuständige Verwaltung übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung über bestimmte Geschäfte durch Beschluss vorbehält:
 a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 b) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind,
 c) der Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung,
 d) die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung.
 Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
 c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
17. Dem Artikel 115 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 „(8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder ihre Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.“
18. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 4 gelten für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend. Steht ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem der in Artikel 45 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied aus.“
 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden die Absätze 5 bis 11.
19. Artikel 119 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Die rechtsverbindliche Vertretung des Kirchenkreises in Angelegenheiten gemäß Artikel 114 Absatz 3 erfolgt durch die Verwaltungsleitung oder hiermit beauftragte Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung.“
 b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
20. Artikel 120 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Buchstabe h) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 bb) Folgender Buchstabe i) wird angefügt:
 „i) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung.“
 b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 bb) In Satz 1 wird das Wort „eine“ vor dem Wort „Verwaltung“ durch „die gemeinsame“ ersetzt.
 cc) Es wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
21. Artikel 134 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Sicherstellung der Stellvertretung wählt die Kreissynode mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die nach Absatz 1 zu wählenden Abgeordneten und für die nach Absatz 2 zu wählenden Abgeordneten.“
 b) In Satz 2 werden die Wörter „deren Stellvertretung“ gestrichen und durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
22. In Artikel 155 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 3 Buchstabe b)“ durch die Wörter „Absatz 4 Buchstabe b)“ ersetzt.
23. Nach Artikel 169 wird die Überschrift „Übergangsvorschrift“ eingefügt.
24. Nach der Überschrift „Übergangsvorschrift“ wird folgender neuer Artikel 169a eingefügt:
„Artikel 169a
 Für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände, für die am 1. April 2014 keine gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 des Verwaltungsstrukturgesetzes besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017, sind die Artikel 3, 7, 15, 16, 26, 28, 29, 98 Absatz 3, 99 Absatz 11, 99a Absätze 8 und 9, 114, 115, 119 und 120 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004 S. 86) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABI. S. 54) weiter anzuwenden, bis für sie eine entsprechende gemeinsame Verwaltung besteht.“
25. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 Nach der Überschrift „Fünfter Teil Aufsicht über kirchliche Körperschaften“ wird eine neue Überschrift „Übergangsvorschrift“ angefügt.“

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 bis 8 (Artikel, 3, 3a, 15, 16, 26, 28, 29), Nr. 11 b) (Artikel 98 Absatz 3), Nr. 12 c) (Artikel 99 Absatz 11), Nr. 13 c) und d) (Artikel 99a Absätze 8, 9 und 10), Nrn. 16 und 17 (Artikel 114 und 115), Nrn. 19 und

20 (Artikel 119 und 120) am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Dr. h.c. Schneider Dräger

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG)

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Lebens in der Kirchengemeinde (Lebensordnungsgesetz – LOG) vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2008 (KABl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Formulierung „Artikel 15 Abs. 4 der Kirchenordnung“ durch die Wörter „Artikel 70 Absatz 4 der Kirchenordnung“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Superintendentin oder der Superintendent kann Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die nicht ordiniert sind, durch eine Einzelbeauftragung ausnahmsweise die Befugnis erteilen, einen Gottesdienst zu leiten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder, die nicht ordiniert sind, mit einem einzelnen Predigt-dienst beauftragen oder Personen um eine Ansprache (Kanzelrede) neben der Wortverkündung im Gottesdienst bitten.“
3. Vor § 37 wird ein neuer § 36a eingefügt:

„§ 36a

(1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst der Gemeinde und findet an einer öffentlich zugänglichen Stätte statt. In einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, können Bestattungsgottesdienste gefeiert werden, wenn dies dem Herkommen entspricht oder das Presbyterium der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegt, dem grundsätzlich zustimmt.

(2) Sollen in einer Trauerhalle, die sich nicht in kirchlicher Trägerschaft befindet, regelmäßig Bestattungsgottesdienste für Mitglieder verschiedener Kirchengemeinden stattfinden, entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, auf dessen Gebiet sie liegt.“

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2012 (KABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Presbyterium die Entscheidung durch Beschluss vorbehalten. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der oder dem Vorsitzenden vorgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. § 2 Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht die Kreissynode die Entscheidung durch Beschluss vorbehalten. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. § 3 Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Beglaubigung gilt als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss vorbehalten. In diesem Fall wird die Beglaubigung in der Regel von der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgenommen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Presbyterium wählt, soweit möglich, mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihm zur Kreissynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Stellvertretungen können einzeln nacheinander oder gleichzeitig gewählt werden. In beiden Fällen hat jede und jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen und die beschlossene Reihenfolge leitet das Presbyterium unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten zu.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Die Stellvertretungen kommen in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl für sie abgegebenen Stimmenzahl zum Einsatz. Vor der Wahl der Stellvertretungen ist über ihre Anzahl zu beschließen. Die Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt, bei dem jede und jeder Stimmberechtigte auf dem Stimmzettel so viele Namen angeben darf, wie Stellvertretungen zu wählen sind. Gewählt ist, wer nach der Zahl der zu wählenden Stellvertretungen die meisten Stimmen und die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen konnte. Entfällt auf zwei Gewählte dieselbe Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Die Namen der Stellvertretungen und die Reihenfolge ihrer Wahl leitet die Kreissynode der oder dem Präses zu.“

5. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, für die am 1. April 2014 keine gemeinsame Verwaltung im Sinne des § 2 Verwaltungsstrukturgesetz besteht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017, sind die §§ 1 Absatz 10, 2 Absatz 12 und 3 Absatz 11 des Verfahrensgesetzes vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109) mit dem Stand der Änderung durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2012 (KABl. S. 55) weiter anzuwenden, bis für sie eine entsprechende gemeinsame Verwaltung besteht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 (§§ 1 Absatz 10, 2 Absatz 12 und 3 Absatz 11) am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Das Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann auch in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag wahrgenommen werden. Allgemeine kirchliche Aufträge werden in der Regel für die Dauer eines Jahres übertragen.“

2. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a (zu § 55 Absatz 2 PfdG.EKD)

(1) Zehn Jahre nach der unbefristeten Übertragung einer Pfarrstelle ist zwischen den an der Übertragung Beteiligten und der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch über den Pfarrdienst zu führen. In diesem Gespräch sollen die Arbeit in der Pfarrstelle methodisch geordnet reflektiert und Ziele und Konzepte für die künftige Arbeit vereinbart werden.

(2) Das Nähere regelt die Kirchenleitung.“

3. Hinter § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a (zu § 79 Absatz 2 PfdG.EKD)

Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen können mit ihrer Zustimmung und mit Zustimmung der Anstellungskörperschaft in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag im Sinne des § 6 Absatz 5 versetzt werden. Dies gilt nicht für Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen).“

4. § 20 wird aufgehoben.

5. Die §§ 21 bis 22 werden zu den §§ 20 bis 21.

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 12 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der

Versetzung in den Wartestand gemäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.“

Artikel 3 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Kirchengesetz über die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrstellengesetz – PStG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 84), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Pfarrstelle kann zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern, deren Dienstumfang jeweils auf die Hälfte eingeschränkt ist, gemeinsam übertragen werden.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung von Kirchengesetzen und Verordnungen zum ordinierten Dienst

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130 Buchstabe a) und b) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Ordinationsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz – OrdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 68), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstrechts vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Formulierung „Artikel 63 Abs. 3“ durch die Wörter „Artikel 63 Absatz 2“ und die Formulierung „§ 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364)“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich

nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstaussübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.“
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

- (1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.
- (2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der bisherige Absatz 1 von § 5a als Absatz 2 eingefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.“
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. § 5a wird gestrichen.
7. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß

§ 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.“

8. In § 9 Absatz 2 wird die Formulierung „§ 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Wörter „§ 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD“ ersetzt.

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt.

„§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindepastorsprüfung gemäß Artikel 61a der Kirchenordnung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 63 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindepastorsprüfung bestanden haben.
4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantin“ oder „Prädikant“.

(2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.

(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflichtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) weiter geführt werden.

(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.“

10. Die bisherigen § 11 bis § 13 werden § 12 bis § 14.

Artikel 2

Änderung der Prädikantenverordnung

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Prädikantinnen- und

Prädikantenverordnung – PrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2007 (KABl. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Superintendentin oder der Superintendent kann diese Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Absatz 1 bereits vor der Ordination beauftragen, Gottesdienste zu leiten.“

2. § 10 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Amtstrachtverordnung

Die Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung vom 8. Juni 2001 (KABl. S. 205), geändert durch Verordnung vom 19. September 2008 (KABl. S. 321), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 5 werden hinter dem Wort „Einzelbeauftragung“ die Wörter „durch die Superintendentin oder den Superintendenten“ eingefügt und die Formulierung „Gottesdienst zu halten“ durch die Wörter „Gottesdienst zu leiten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglieder einer Kirchengemeinde, die mit einem einzelnen Predigtamt beauftragt sind, oder Personen, die im Gottesdienst um eine Ansprache (Kanzelrede) gebeten sind, tragen keine Amtstracht.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG)

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABl. S. 67), geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Rechnungsprüfungsvorstand ist dafür zuständig, auf der Grundlage der festgestellten Jahresabschlüsse gemäß § 123 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) sowie – soweit eine Prüfung gemäß § 8 stattgefunden hat – der Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes die Entlastung der an der Ausführung des Haushaltes und an der Wirtschaftsführung Beteiligten,

a) soweit es sich um die Abschlüsse von Kirchengemeinden, Verbänden von Kirchengemeinden und ihren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Einrichtungen der Landeskirche handelt, zu beschließen und

b) gegenüber den zuständigen Leitungsorganen zu empfehlen, soweit es sich um die Abschlüsse der Kirchenkreise, der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, die Abschlüsse der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie um die Abschlüsse der Landeskirche handelt.“

2. In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Namentlich kann es auf der Grundlage einer Risikobeurteilung die Prüfung des Jahresabschlusses einer kirchlichen Stelle in Teilen oder vollständig aussetzen.“

3. In § 12 werden die Wörter „ständige Kontrolle und Sicherung“ durch die Wörter „regelmäßige Kontrolle“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Die Kommission kann sich im Rahmen der Qualitätskontrolle von den Rechnungsprüfungsämtern Berichte über Jahresabschlussprüfungen sowie über sonstige Prüfungen vorlegen lassen. Sie kann von den Rechnungsprüfungsämtern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Qualitätskontrolle notwendig sind.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

**Kirchengesetz
für die Schulen in der Trägerschaft
der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie
für die Schulen, an denen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche
im Rheinland beteiligt sind
(Kirchenschulgesetz – KSchulG)**

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Schulen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland – im Folgenden Schulen genannt – dienen der Erfüllung des Auftrages der Kirche, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI).

In ihrer Verantwortung für die Erziehung und Bildung der ihr anvertrauten Menschen nimmt die Evangelische Kirche im Rheinland das Recht wahr, Schulen unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums zu führen.

Die Schulen sind Schulgemeinden. Sie sind Gemeinschaften von Schülerinnen und Schülern, Eltern und allen Mitarbeitenden, die die Menschenfreundlichkeit Gottes leben und erlebbar machen. Sie sind ein Angebot für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, die eine auf dem Evangelium basierende Bildung und Erziehung bejahen.

Die Schulen entwickeln und vertiefen christliche Sprach- und Urteilsfähigkeit. Sie sind Lernorte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Die Schulen stehen im Rahmen des Artikels 7 Absätze 4 und 5 des Grundgesetzes und entsprechender Regelungen der Landesverfassungen gleichberechtigt neben den staatlichen Schulen, erweitern das Angebot bei der Schulwahl und fördern durch ihre verfassungsrechtlich garantierte Gestaltungsfreiheit das Schulleben in seiner Gesamtheit.

Allgemeines**§ 1****Geltungsbereich und Regelungsgehalt**

(1) Das Gesetz gilt für die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie für solche, die unter der Schulaufsicht der Landeskirche stehen.

(2) Neben diesem Gesetz sind diejenigen Landesbestimmungen des Landes, in der die Schule ihren Sitz hat, unmittelbar anzuwenden, die ausdrücklich Regelungen für Ersatzschulen treffen. Sonstige Landesregelungen sind anzuwenden, soweit die Gleichwertigkeit der Schulen mit den öffentlichen Schulen dies fordert.

§ 2**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Anwendung einheitlicher kirchlicher Grundlagen im Schulrecht für die Schulen sicherzustellen, die

1. unter der kirchlichen Schulaufsicht stehen,
2. ihren Sitz in dem jeweiligen Bundesland (Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen) haben und
3. in Teilbereichen Landesrecht anzuwenden haben.

I. Teil**Bildung und Erziehung an den Schulen
im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland****§ 3****Grundlage von Bildung und Erziehung**

(1) Im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung an jeder Schule in kirchlicher Trägerschaft steht der Mensch als Ebenbild Gottes. Jeder Mensch ist einmalig und hat von Gott vielfältige Gaben erhalten. Alle schulischen Bemühungen dienen der Entfaltung dieser Gaben.

(2) Die Schulen vermitteln eine umfassende religiöse Bildung, die den Unterricht und die Gestaltung des Schullebens prägt. In allen Unterrichtsfächern werden Wertmaßstäbe und Beurteilungskriterien für einen tragfähigen Standpunkt aus dem christlichen Glauben vermittelt.

(3) Der Religionsunterricht hat eine zentrale Stellung. Die Teilnahme ist verbindlich. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(4) Zu jeder Schule gehört auch das Angebot einer seelsorglichen Begleitung.

(5) Verschiedenheit und Vielfalt der Schülerinnen und Schüler sind Ausgangspunkt eines individualisierten und differenzierten Bildungsangebotes in den Schulen.

(6) Die Schulen fördern das inklusive Leben und Lernen von Schülerinnen und Schülern. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift.

(7) Die Schulen unterstützen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

(8) Sie sind der Bildungsgerechtigkeit verpflichtet.

(9) Auf der Grundlage eines den öffentlichen Schulen gleichwertigen Angebotes von Bildungsinhalten vermitteln die Schulen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

§ 4

Ziel kirchlicher Bildung und Erziehung

(1) Die Schulen sind Häuser gemeinsamen Lernens und Lebens. Sie erfüllen ihren Auftrag in gemeinsamer Verantwortung aller Beteiligten.

(2) Ziel gemeinsamen Lernens und Lebens in einer Schulgemeinde von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die vielfältige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler:

- a) Sie entwickeln sich auf Grundlage der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu selbstständigen Persönlichkeiten.
- b) Sie führen im Vertrauen auf Gott ein Leben aus ihrem Glauben und verhalten sich entsprechend in unserer Gesellschaft.
- c) Sie entwickeln Dialogfähigkeit, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Verlässlichkeit, Toleranz und Versöhnungsbereitschaft.
- d) Sie übernehmen Verantwortung in Familie und Beruf, Kirche, Gesellschaft und Staat.
- e) Sie stehen zu eigenen Überzeugungen.
- f) Sie setzen sich für den Schutz des Lebens und die Erhaltung der Schöpfung Gottes ein.
- g) Sie gehen mit der Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen ihrer Mitmenschen respektvoll und wertschätzend um.
- h) Sie lernen die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrer gewachsenen Vielfalt kennen und verstehen.

§ 5

Zusammenarbeit mit Partnern

(1) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages arbeiten die Schulen mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen und diakonischen Einrichtungen und Trägern der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe zusammen.

(2) Kooperationen mit außerschulischen Partnern im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages sind vertraglich zu regeln.

(3) Die Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland kooperieren mit der von der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages errichteten Schulstiftung.

II. Teil

Grundordnung für die Schulen

§ 6

Schulträgerin und kirchliche Schulaufsicht

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland ist Trägerin ihrer Schulen.

(2) In ihrer Verantwortung für den Betrieb ihrer Schulen und für die Verwirklichung ihrer Zielsetzung trifft die Evangelische Kirche im Rheinland als Schulträgerin die grundsätzlichen Entscheidungen. In allen Schulangelegenheiten kann die Schulträgerin gegenüber der Schule Anordnungen treffen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages der Schulträgerin erforderlich ist.

Die Aufgaben der Schulträgerin umfassen insbesondere:

- a) Bereitstellung und Unterhaltung einer am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierten Sachausstattung und erforderlicher Lehrmittel sowie Unterhaltung der für den Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen,
- b) Bereitstellung des für die Schulverwaltung notwendigen Personals,
- c) Entscheidung über Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Aufgabe der Schule,
- d) Schulentwicklung.

(3) Der Evangelischen Kirche im Rheinland obliegt – unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht – die Schulaufsicht über alle Schulen, die in ihrer Trägerschaft oder in der Trägerschaft ihrer Gliederungen (Kirchenkreise und Kirchengemeinden) stehen.

Die Aufgaben der Schulaufsicht umfassen insbesondere:

- a) Überwachung der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages,
- b) Schulentwicklung und Qualitätsentwicklung schulischer Arbeit,
- c) Förderung der Personalentwicklung,
- d) Maßnahmen der Lehrerfortbildung,
- e) Dienst- und Fachaufsicht über die Schulen.

(4) Schulen in anderer Trägerschaft, an denen Kirchenkreise oder Kirchengemeinden beteiligt sind, unterliegen ebenfalls der kirchlichen Schulaufsicht mit der Einschränkung, dass die Evangelische Kirche im Rheinland ausschließlich die Fachaufsicht über die Lehrkräfte ausübt.

§ 7

Verhältnis zur staatlichen Schulaufsicht

(1) Unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Rechte der einzelnen Schulleitungen übt die kirchliche Schulaufsicht die Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht über ihre Schulen aus. Die Schulträgerin ist in der

Regel Anstellungsträgerin und Dienstvorgesetzte der an den Schulen Beschäftigten.

(2) In Angelegenheiten der Notengebung, der Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist die Schulträgerin unmittelbar an die Einhaltung der für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen gebunden. Diese Angelegenheiten unterliegen der staatlichen Schulaufsicht.

(3) Bei Zuweisung staatlicher Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft verbleibt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte bei der staatlichen Schulaufsicht. Die kirchliche Schulaufsicht übt die Fachaufsicht aus.

§ 8

Eigenverantwortung der Schulen und Qualitätsentwicklung

(1) Die einzelne Schule gestaltet ihre Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen der Vorgaben der Schulträgerin.

(2) Die Gleichwertigkeit mit dem öffentlichen Schulsystem und den entsprechenden Abschlüssen ist zu gewährleisten.

(3) Abweichungen von den für den Unterricht an öffentlichen Schulen geltenden Richtlinien und Lehrplänen sind nach Beteiligung der erforderlichen Mitwirkungs- und Fachgremien im Einvernehmen mit der Schulträgerin zulässig. Die Schule kann darüber hinaus von einzelnen Bestimmungen der Unterrichtsvorgaben im Einvernehmen mit der kirchlichen Schulaufsicht abweichen.

(4) Jede Schule legt die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit in einem Schulprogramm fest. Sie ist zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität ihrer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung umfassen die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. In regelmäßigen Abständen überprüft die Schule das Erreichen ihrer Ziele und die Umsetzung der verabredeten Arbeitsschwerpunkte. Sie nimmt darüber hinaus an den durch die Schulträgerin veranlassten Überprüfungen teil. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte beteiligen sich entsprechend den Vorgaben der kirchlichen Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

§ 9

Pflichten in der Schulgemeinde

(1) Die Schule und die Eltern setzen gemeinsam das Recht des Kindes auf Bildung und Erziehung um. Der Auftrag der Schule und das Erziehungsrecht der Eltern stellen eine gemeinsame Erziehungsaufgabe dar, die im vertrauensvollen, partnerschaftlichen und durch gegenseitige Offenheit geprägten Zusammenwirken erfüllt wird.

(2) Im Sinne dieser gemeinsamen Aufgabe unterstützen und fördern die Eltern das schulische Vorhaben im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages. Die Schule entspricht dem Recht der Eltern auf Information, Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen des schulischen Bildungs- und Erziehungsangebotes teilzunehmen. Die Teilnahme an Schulgottesdiensten und weiteren religiösen Angeboten wird erwartet. Die Teilnahme am Religionsunterricht und die Bejahung der religiösen Erziehung sind für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers und für den Bestand des Schulverhältnisses unabdingbare Voraussetzung.

(4) Die Schule erzieht die Schülerinnen und Schüler im Rahmen ihres Auftrages entsprechend ihren Fähigkeiten zu selbstständigen Persönlichkeiten. Die Schulleiterin, der Schulleiter leitet die Schule, sie oder er trägt die Verantwortung für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule, für die zur Schulgemeinde gehörenden Schülerinnen und Schüler, für alle Mitarbeitenden sowie für die Verwaltung der Schule.

(5) Die Schule nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen auf. Zur Gestaltung inklusiven Lernens und Lebens in Vielfalt in der Schulgemeinde entwickelt die Schule ein individualisiertes und differenziertes Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler. Die Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert. Die Schule entwickelt Förderkonzepte und schulische Förderangebote.

(6) Die an den Schulen tätigen Lehrkräfte tragen dazu bei, dass das Evangelium zu den Kindern und jungen Erwachsenen gelangt. Sie müssen deshalb bereit und fähig sein, der besonderen Zielsetzung der Schule Rechnung zu tragen. Sie erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Freiheit und nehmen ihre Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß § 3 wahr.

(7) Die Lehrkräfte haben die sich aus einem Obhutsverhältnis gemäß § 10 Abs. 2 ergebende Verpflichtung zu beachten. Die Lehrkräfte richten sich nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)¹.

(8) Alle Mitarbeitenden tragen das Ziel kirchlicher Bildung und Erziehung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit, üben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnungen der Kirche aus. Sie verhalten sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so, dass die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird. Die Verpflichtung aus § 9 Abs. 7 gilt entsprechend für alle Mitarbeitenden.

§ 10

Schulverhältnis

(1) Grundlage für das Schulverhältnis an Schulen in kirchlicher Trägerschaft ist der zwischen Schülerin oder Schüler, Eltern und Schule abgeschlossene privatrechtliche Schulvertrag. Die Regelungen dieses Gesetzes sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Das Schulverhältnis ist ein besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern, das neben dem konkreten Unterricht auch bei jeder schulisch begründeten und auch bei jeder genehmigten außerschulischen Veranstaltung entsteht. Das Obhutsverhältnis erfordert eine verantwortungsbewusste Gestaltung des Umganges mit Schülerinnen und Schülern im Sinne des besonderen Erziehungs- und Bildungsauftrages.

(3) Wird der Schulvertrag aufgelöst, endet die Pflicht der Beschulung an einer Schule in kirchlicher Trägerschaft. Die jeweilige Schule zeigt das Ausscheiden der schulpflichtigen Schülerin oder des schulpflichtigen Schülers der entsprechenden staatlichen Schulaufsichtsbehörde an, die für die Erfüllung der Schulpflicht Sorge trägt.

§ 11

Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Schule ist bestrebt, durch entsprechende Maßnahmen und unter Einbeziehung entsprechenden Fachpersonals

¹ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 2975) als Art. 1 zum Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG, am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Konflikten und Fehlverhalten in der Schulgemeinschaft vorzubeugen.

(2) Unter Anwendung erzieherischer Grundsätze wählt jede Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer pädagogischen Verantwortung zur Korrektur von Fehlverhalten oder zur Regelung von Konflikten das Erziehungsmittel, welches der jeweiligen Situation, dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(3) Wenn Erziehungsmittel im Sinne des Absatzes 2 auf Grund der Schwere des Fehlverhaltens nicht ausreichen, können zur Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Personen und Sachen je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens unter Beteiligung schulischer Gremien und unter Einhaltung eines förmlichen Verfahrens von der Schulleitung Ordnungsmaßnahmen ergriffen oder angeordnet werden. Diese Maßnahmen reichen vom vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht bis zur Entlassung von der Schule. Zu den Einzelheiten wird auf die Schul- und Mitwirkungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

(4) Bei Anwendung der Ordnungsmaßnahmen werden die Eltern einbezogen.

§ 12 Mitwirkung

(1) Die Schulträgerin, die jeweilige Schule, Eltern, Schülerinnen und Schüler und die Mitarbeitenden wirken zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages in einer Schulgemeinde vertrauensvoll zusammen.

(2) Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken durch Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs-, Vorschlags- und Entscheidungsrechte in den dafür vorgesehenen Mitwirkungsgremien der Schule mit.

(3) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Schulen sowie die anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse von der Landeskirche zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt im Einzelnen durch die betroffenen Schulen, durch die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Gesamtmitarbeitervertretung sowie durch die von der Landeskirche anerkannten Verbände bzw. Zusammenschlüsse an evangelischen kirchlichen Schulen. Zu den Einzelheiten der Mitwirkung wird auf die Schul- und Mitwirkungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 13 Konfliktregelungen und Rechtsbehelfe

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konflikten zwischen Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften soll zunächst versucht werden, diese im Wege einer gütlichen Einigung beizulegen.

(2) Wenn sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, können sie ihr Anliegen im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorbringen. Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, legt sie oder er diese mit seiner oder ihrer Stellungnahme der Schulträgerin zur abschließenden Entscheidung vor.

(3) Eltern und volljährige Schülerinnen und Schüler können gegen schulische Entscheidungen, soweit diese Verwaltungsakte sind, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Widerspruch bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einlegen. Soweit

die Schulleiterin oder der Schulleiter diesem Widerspruch nicht abhilft, leitet sie oder er diesen an die Schulträgerin weiter, die abschließend über den Widerspruch entscheidet.

(4) In Angelegenheiten der Notengebung, der Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen, der Versetzung und der Abnahme von Prüfungen ist der Widerspruch bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter einzulegen. Soweit die Schule diesem Widerspruch nicht abhilft, leitet sie diesen auf dem Dienstweg zur zuständigen Stelle der staatlichen Schulaufsicht weiter, die entscheidet.

§ 14 Ergänzende Vorschriften

Die Evangelische Kirche im Rheinland erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Dazu gehören insbesondere eine Schul- und Mitwirkungsordnung, die die Einzelheiten des Schulverhältnisses und der Mitwirkung regelt, eine Dienstordnung für die dienstlichen Grundlagen des Dienstverhältnisses der Lehrkräfte für die der Schulaufsicht der Evangelischen Kirche im Rheinland unterliegenden Schulen und eine Ordnung für die Besonderheiten der Schule für Circuskinder in Nordrhein-Westfalen.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 130 Buchstabe c) der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 8. November 2011 beschlossene Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung – Agende 6 für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ (ABl. EKD S. 351) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

(1) Die in den „Übersichten“ der Ordnungen der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Liturgien werden für den Gebrauch genehmigt.

(2) Die Ordnungen „Beauftragung zum Prädikantendienst“ und „Verpflichtung von Synodalen“ finden keine Anwendung.

(3) Die Ordnung „Einführung und Vorstellung von Vikarinnen und Vikaren“ findet nur in ihrem zweiten Teil „Vorstellung in der Gemeinde“ Anwendung mit der Maßgabe, dass diese Ordnung auch für die Vorstellung von Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärtern empfohlen wird. Eine förmliche Einführungshandlung im Predigerseminar findet nicht statt.

§ 3

(1) Die in der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ enthaltenen Texte werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) In der Ordnung „Ordination“ findet als Ordinationsvorhalt der „Lange Vorhalt“ Anwendung. Durch die Erklärung der Zustimmung zum Ordinationsvorhalt erfolgt gemäß § 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD die Verpflichtung nach § 4 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Bei Prädikantinnen und Prädikanten können die Wörter „Seelsorge und Unterricht“ des Ordinationsvorhaltes durch die Wörter „und Seelsorge“ ersetzt werden.

(3) In der Ordnung „Vokation zur Erteilung von Religionsunterricht“ soll als Vokationsvorhalt die zweite Textfassung des Vorhaltes Anwendung finden.

(4) Als Verpflichtungsfrage für die neu gewählten Mitglieder des Presbyteriums findet gemäß Artikel 44 der Kirchenordnung das Gelübde nach § 27 Abs. 2 des Presbyteriumswahlgesetzes Anwendung. Wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums werden bei der Einführung an ihr Gelübde erinnert.

(5) Mit Ausnahme von Ordinationsvorhalt, Vokationsvorhalt und Einführungs- oder Verpflichtungsfragen ist ein Austausch einzelner Texte gegen andere Texte, die für einen evangelischen Gottesdienst geeignet sind, möglich.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 16. Januar 1964 (KABl. S. 38), soweit es sich auf „Die Ordination zum Predigtamt“, „Einsegnungen“ und „Einführungen“ im Zweiten Teil der von der Synode der EKD am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Teil, bezieht,
- b) das Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 1989 (KABl. S. 42), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 116),
- c) das Kirchengesetz über die Einführung neuer Gottesdienstordnungen zur Ordination und Einführung in eine Pfarrstelle in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 1973 (KABl. S. 19),
- d) das Kirchengesetz zur Übernahme einer Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 105) und
- e) die Gesetzesvertretende Verordnung zur Erprobung des Agendenentwurfs „Berufung – Einführung – Verabschie-

dung“ der Union Evangelischer Kirchen in der EKD in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 6. November 2009 (KABl. S. 317).

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Kirchengesetz über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwG)

Vom 12. Januar 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Struktur von Verwaltung

(1) Die Kirchliche Verwaltung trägt dazu bei, den Auftrag der Kirche zu erfüllen. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass sie die jeweiligen Leitungsorgane bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer Entscheidungen unterstützt. Sie ist dabei an Recht und Gesetz gebunden.

(2) Verwaltungsgeschäfte im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Tätigkeiten, durch die Entscheidungen und Maßnahmen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages vorbereitet und ausgeführt werden.

(3) Die Strukturen von kirchlicher Verwaltung sollen so gestaltet sein, dass ein möglichst hohes Maß an Qualität und Wirtschaftlichkeit gewährleistet wird. Hierzu dienen insbesondere die Übereinstimmung von Kirchenkreisgebiet und Verwaltungsbereich, eine ausreichende Größe von Verwaltungseinheiten sowie das Zusammenwirken von gemeindlichen und kreiskirchlichen Verwaltungen im Kirchenkreis, um rechtmäßiges Handeln von Leitungsorganen zu sichern und Prozesse im Kirchenkreis ausreichend unterstützen zu können.

§ 2

Gemeinsame Verwaltung

Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt.

§ 3

Superintendentur

(1) Innerhalb der gemeinsamen Verwaltung ist die Superintendentur als eine eigenständige Organisationseinheit zu bilden. Die Mitarbeitenden der Superintendentur unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Verwaltungsleitung gemäß § 6. Die Superintendentin oder der Superintendent kann bei Bedarf die Aufsicht an sich ziehen.

(2) Aufgabe der Superintendentur ist die Unterstützung der Superintendentin oder des Superintendenten bei der Erledigung der ihm oder ihr obliegenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der kreiskirchlichen Leitungsorgane sowie das Führen der sonstigen Ver-

waltungsgeschäfte nach Maßgabe der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben steht der Superintendentin oder dem Superintendenten im Übrigen die gemeinsame Verwaltung zur Verfügung.

§ 4

Kirchenkreisübergreifende Verwaltung

(1) Abweichend von § 2 können mehrere Kirchenkreise eine kirchenkreisübergreifende Verwaltung einrichten, in der die Verwaltungsgeschäfte ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände, Dienste und Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Die Errichtung einer kirchenkreisübergreifenden Verwaltung erfolgt auf Antrag der betreffenden Kirchenkreise durch Bildung eines Kirchenkreisverbandes nach § 1 Absatz 3 Verbandsgesetz.

(3) In der Satzung ist sicherzustellen, dass die Verantwortung für die kirchenkreisübergreifende Verwaltung gemeinsam von Kreissynodalvorständen der beteiligten Kirchenkreise wahrgenommen wird.

(4) Die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise müssen im Verbandsvorstand vertreten sein. Sie sollen den Vorsitz im Wechsel wahrnehmen. Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann diese Aufgabe auf ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung liegt beim Vorsitz des Verbandsvorstandes. Sie wird im Benehmen mit den Superintendentinnen oder Superintendenten der jeweils anderen beteiligten Kirchenkreise ausgeübt.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die gemeinsame Verwaltung entsprechend.

§ 5

Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verwaltung

(1) Der Kreissynodalvorstand trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der auf die gemeinsame Verwaltung übertragenen Aufgaben und für die Zusammenarbeit mit den verwalteten Körperschaften.

(2) Die verwalteten Körperschaften tragen die Verantwortung der ordnungsgemäßen Verwaltung für die Aufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind. Sie sind verpflichtet, die Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Verwaltung zu fördern.

(3) Die verwalteten Körperschaften sind berechtigt, durch ihre Vorsitzenden, Kirchmeisterinnen und Kirchmeister oder sonstigen Beauftragten in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskünfte und Unterlagen zu erhalten. Sie sind ihrerseits verpflichtet, der gemeinsamen Verwaltung rechtzeitig alle für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Die gemeinsame Verwaltung führt die Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Organe der verwalteten Körperschaften aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Hält sie eine Entscheidung oder Maßnahme für rechtswidrig, so hat sie ihre Bedenken unverzüglich dem jeweiligen Leitungsorgan unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und geeignete Empfehlungen

zu geben. Besteht das Leitungsorgan auf der Durchführung der Entscheidung oder der Maßnahme, so legt das Leitungsorgan die Angelegenheit dem Kreissynodalvorstand, bei kreiskirchlichen Angelegenheiten der Kirchenleitung zur Entscheidung vor. Bis zum Vorliegen dieser Entscheidung darf die Maßnahme oder Entscheidung durch die Verwaltung nicht ausgeführt werden, es sei denn, das zuständige Leitungsorgan der verwalteten Körperschaft weist dies ausdrücklich unter Angabe der Gründe schriftlich an.

(5) Der Kirchenkreis haftet gegenüber der verwalteten Körperschaft für Schäden, die dieser bei der Erledigung der sie betreffenden Verwaltungsgeschäfte durch die gemeinsame Verwaltung vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. Eine Haftung des Kirchenkreises für Schäden, die dadurch entstehen, dass die verwaltete Körperschaft ihrer Mitwirkungspflicht nach Absatz 3 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, ist ausgeschlossen.

§ 6

Verwaltungsleitung

(1) Der Leiterin oder dem Leiter der gemeinsamen Verwaltung (Verwaltungsleitung) obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Geschäftsverteilung. Die Verwaltungsleitung führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden.

(2) Die Verwaltungsleitung und eine Stellvertretung werden vom Kreissynodalvorstand bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung.

(4) Die Verwaltungsleitung muss über die notwendige Qualifikation zur Leitung der Verwaltung verfügen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere die Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation. Daneben sind die erforderliche soziale und kirchliche Kompetenz zur Wahrnehmung der Leitungsfunktion sowie Kenntnisse über Grundzüge des Arbeitsrechts, des Finanzwesens, der Personalentwicklung und im Bereich Organisation nachzuweisen.

(5) Die Verwaltungsleitung hat der Kreissynode regelmäßig über die Arbeit der gemeinsamen Verwaltung, insbesondere über ihre Wirtschaftsführung, zu berichten.

§ 7

Datenschutz und Datensicherheit

Die Verwaltungsleitung ist verantwortlich dafür, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz und die Datensicherheit der gemeinsamen Verwaltung entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu treffen.

§ 8

Pflichtaufgaben

(1) Die gemeinsame Verwaltung ist zuständig für die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben in folgenden Bereichen:

- a) Beratung und Betreuung der Leitungsorgane,
- b) Personalwesen,
- c) Finanz- und Rechnungswesen,
- d) Bau- und Liegenschaften,
- e) Meldewesen,
- f) Friedhofswesen,

- g) Kindertagesstätten,
- h) IT-Angelegenheiten.

(2) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung gemäß § 27, welche Leistungen die Pflichtaufgaben im Einzelnen umfassen.

§ 9

Wahlaufgaben

(1) Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch schriftliche Vereinbarung übertragen.

(2) In der Vereinbarung ist die Finanzierung zu regeln und festzulegen, unter welchen Bedingungen und im Rahmen welcher Fristen die Vereinbarung gekündigt werden kann.

(3) Für Wahlaufgaben, die nicht der gemeinsamen Verwaltung übertragen sind, ist durch das zuständige Leitungsorgan zu regeln, ob diese Aufgaben durch ein örtliches Gemeindebüro, eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister oder durch andere ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende wahrgenommen werden.

§ 10

Mindestpersonalausstattung

(1) Eine gemeinsame Verwaltung muss eine angemessene Organisationsgröße aufweisen. Hierfür sind Stellen im Umfang von mindestens 15 Vollbeschäftigungseinheiten (VBE) nachzuweisen. Hiervon darf abgewichen werden, wenn auf der Grundlage einer angemessenen Personalbemessung gemäß § 11 die Beschäftigung von Mitarbeitenden in diesem Umfang wirtschaftlich unzumutbar wäre.

(2) Zur Sicherung von Vertretung und zur Gewährleistung der notwendigen Fachlichkeit bestimmt die Kirchenleitung eine Mindestpersonalausstattung für die Aufgabenbereiche Personalwesen, Finanzwesen, Bau- und Liegenschaften, IT-Angelegenheiten, Leitung sowie Organisation und Controlling durch Rechtsverordnung gemäß § 27.

§ 11

Personal- und Sachmittelausstattung

Unbeschadet der Regelungen über die Mindestpersonalausstattung gemäß § 10 muss die gemeinsame Verwaltung in angemessener Weise mit Personal und Sachmitteln ausgestattet sein, um ihre Aufgaben in fachlicher und zeitlicher Hinsicht qualifiziert erledigen zu können. Die Kirchenleitung erlässt hierzu entsprechende Empfehlungen.

§ 12

Finanzierung, Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung der gemeinsamen Verwaltungen muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein.

(2) Die gemeinsamen Verwaltungen müssen durch die zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel, durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(3) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen kirchlichen Verwaltungen und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

§ 13

Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane

(1) Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung können zu den Sitzungen des Presbyteriums hinzugezogen werden. Die

oder der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet über die Teilnahme der Verwaltung. Im Einvernehmen mit der Verwaltungsleitung wird festgelegt, welche Verwaltungsmitarbeitende in welchem Umfang an den Sitzungen teilnehmen sollen.

(2) Nimmt keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter der gemeinsamen Verwaltung an der Presbyteriumssitzung teil, so hat eine angemessene Vor- und Nachbereitung der Sitzung durch die Verwaltung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem hierzu vom Presbyterium beauftragten Presbyteriumsmitglied stattzufinden.

(3) Diese Regelung gilt für die Leitungsorgane von Verbänden und für Fachausschüsse, denen Rechte übertragen sind, entsprechend.

(4) Die Verwaltungsleitung nimmt an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil, soweit sie ihr nicht in anderer Eigenschaft angehört.

(5) Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.

(6) Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verwaltungsleitung ihre Stellvertretung.

§ 14

Kompetenzzentren

(1) Unter folgenden Voraussetzungen können Spezialaufgaben, die ein besonderes Fachwissen erfordern, einzelne Pflichtaufgaben oder die Verwaltung funktionaler Dienste und Einrichtungen von einer besonderen kirchenkreisübergreifenden Verwaltung (Kompetenzzentrum) wahrgenommen werden:

a) Die Verwaltungen der beteiligten Kirchenkreise werden in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt, insbesondere sind die Regelungen über die Mindestpersonalausstattung des § 10 zu beachten.

b) Die Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise sind in die Leitung des Kompetenzzentrums durch Satzung oder Vereinbarung maßgeblich eingebunden.

c) Das Kompetenzzentrum erreicht bei Berücksichtigung einer angemessenen Personalausstattung die erforderliche Mindestorganisationsgröße nach § 10 oder ist in eine Verwaltung integriert, die ihrerseits die erforderliche Mindestorganisationsgröße aufweist.

d) Die Mindestpersonalausstattung für die in ein Kompetenzzentrum übertragene einzelne Pflichtaufgabe kann bei Berücksichtigung einer angemessenen Personalbemessung in den beteiligten Kirchenkreisen nicht erreicht werden.

e) Die Einrichtung einer kirchenkreisübergreifenden gemeinsamen Verwaltung gemäß § 4 ist auf Grund örtlicher Strukturen, insbesondere wegen räumlicher Entfernungen oder der zu erwartenden Komplexität der Organisation, nicht zweckmäßig.

(2) Die Kompetenzzentren können als eigenständige Körperschaft oder als Teil einer gemeinsamen Verwaltung eingerichtet werden.

(3) Die Regelungen über die gemeinsame Verwaltung sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 15

Übernahme von Verwaltungsgeschäften privatrechtlicher kirchlicher Träger

(1) Durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes kann die gemeinsame Verwaltung Aufgaben von rechtlich selbststän-

digen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind, durch Vereinbarung übernehmen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel gegeben, wenn die Mitverwaltung wirtschaftlich sinnvoll ist, die Mindestpersonalausstattung gemäß § 10 hierdurch sichergestellt wird, der Träger überwiegend auf dem Gebiet des entsprechenden Kirchenkreises tätig ist und ein kirchliches Interesse an einer Mitverwaltung besteht.

§ 16

Übertragung an Dritte

(1) Das Leitungsorgan der gemeinsamen Verwaltung kann die Erledigung von Verwaltungsgeschäften auf andere, nicht-kirchliche Stellen übertragen, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Eine Übertragung ist in der Regel möglich, wenn

- a) die Dienstleistung in automatisierter Form erbracht wird oder
- b) die Aufgabenbereiche IT oder Bau und Liegenschaften betroffen sind, solange ausreichender Sachverstand in der gemeinsamen Verwaltung für diese Bereiche erhalten bleibt

oder

- c) die Übertragung ansonsten aus wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist und die Bearbeitung die Beachtung besonderer örtlicher und kirchlicher Bedürfnisse nicht erfordert.

(3) Es muss sichergestellt sein, dass die Geschäfte nach Recht und Gesetz erledigt werden. Die kirchliche Aufsicht, die ordnungsgemäße Kassenführung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Übertragung gemäß Absatz 2 Buchstabe c) bedarf der Anzeige an das Landeskirchenamt.

§ 17

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf die zuständige Verwaltungsleitung übertragen, soweit sich nicht das Leitungsorgan die Entscheidung über bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung durch Beschluss vorbehält.

(2) Die Verwaltungsleitung kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Routineangelegenheiten anzusehen, die für den Auftrag der Kirche weder sachlich, kirchenpolitisch noch finanziell von grundsätzlicher Bedeutung sind, die sich im Rahmen des entsprechenden Haushaltsplanes bewegen und von der Verwaltung nach feststehenden Regeln erledigt werden können. Hierzu gehören in der Regel:

- a) die Vorbereitung und Umsetzung von Arbeitsrechtsangelegenheiten,
- b) die Genehmigung von Einstellungen, Eingruppierungen und Kündigungen, soweit sie auf den Kreissynodalvorstand delegiert sind,
- c) die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gebäuden,

d) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Ausnahme von Verträgen, die nach Stunden oder Tagen bemessen sind,

e) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland,

f) die Beglaubigung von Protokollbuchauszügen.

(4) Durch eine Satzung des Kirchenkreises ist der Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung festzulegen, insbesondere bis zu welcher Summe Geschäfte, die sich finanziell beziffern lassen, als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind. In Zweifelsfällen entscheidet die Superintendentin oder der Superintendent nach pflichtgemäßem Ermessen, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist.

(5) Behält sich ein Leitungsorgan der verwalteten Körperschaften die Entscheidung über ein bestimmtes Geschäft der laufenden Verwaltung vor, so ist dies der gemeinsamen Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Übertragung der Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten

(1) Die Verwaltungsleitung oder von ihr beauftragte Mitarbeitende können über folgende Angelegenheiten in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich nicht der Kreissynodalvorstand die Entscheidung durch Beschluss gemäß Artikel 114 Absatz 3 Kirchenordnung vorbehält:

- a) die Verfügung über Mittel, die für die gemeinsame Verwaltung im Haushalt vorgesehen sind.
- b) den Abschluss, die Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden der gemeinsamen Verwaltung sowie deren Eingruppierung mit Ausnahme der Verwaltungsleitung.

(2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung gemäß § 29.

(3) Über die Übertragung weiterer Geschäfte entscheidet das zuständige Leitungsorgan gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung.

§ 19

Schriftwechsel

(1) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung führt den Schriftwechsel in allen ihr übertragenen Angelegenheiten im Auftrag der betreffenden Körperschaft, soweit sich die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans nicht die Führung des Schriftwechsels für bestimmte Angelegenheiten vorbehält. Die Führung des Schriftwechsels kann anderen Mitarbeitenden in der Verwaltung übertragen werden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(2) Im Übrigen liegt die Führung des Schriftwechsels bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Leitungsorgans. Sie oder er kann den Schriftwechsel für bestimmte Angelegenheiten Kirchmeisterinnen oder Kirchmeistern übertragen. In diesem Falle ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich. Eine Übertragung auf andere ist nur durch Satzung möglich.

(3) Sind Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 3 oder Artikel 114 Absatz 2 der Kirchenordnung übertragen, gilt die Führung des Schriftwechsels als mit übertragen.

§ 20

Rechtsverbindliche Vertretung

(1) Die rechtsverbindliche Vertretung für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die die gemeinsame Verwaltung wahrnimmt, sowie bei nach § 15 übertragenen Geschäften liegt bei der Verwaltungsleitung.

(2) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung kann die Verwaltungsleitung die rechtsverbindliche Vertretung an Mitarbeitende der gemeinsamen Verwaltung delegieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gemäß § 29.

§ 21

Siegelberechtigung

(1) Die Führung des Siegels der jeweils zu verwaltenden Körperschaften kann durch Beschluss des entsprechenden Leitungsorgans auf die Verwaltungsleitung der zuständigen gemeinsamen Verwaltung übertragen werden. Die Führung des Siegels des zuständigen Kirchenkreises der gemeinsamen Verwaltung gilt als auf die Verwaltungsleitung übertragen.

(2) Bei Übertragung der Siegelführung führt die Verwaltungsleitung das jeweilige Siegel mit eigenem Beizeichen unter Beachtung von Artikel 29 der Kirchenordnung bei folgenden Angelegenheiten:

- a) Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b) Erteilung von Vollmachten,
- c) amtliche Auszüge aus den Kirchenbüchern und Protokollen,
- d) Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e) Unterschriften auf Anträgen und Formularen, sofern die Beidrückung des Siegels ausdrücklich gefordert ist,
- f) Bescheinigung oder Bestätigung von Nutzungsrechten an Grabstätten.

(3) Die Verwaltungsleitung kann andere Mitarbeitende, die für die Verwaltung der betreffenden Körperschaft zuständig sind, ständig mit der Beidrückung des Siegels beauftragen. Sie trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels.

(4) Die Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland sind im Übrigen entsprechend anzuwenden.

§ 22

Anordnungsberechtigung

Die Verwaltungsleitung der Gemeinsamen Verwaltung ist anordnungsberechtigt im Rahmen der jeweils geltenden Haushaltsbeschlüsse. Die Geschäftsordnung kann weitere Anordnungsberechtigungen festlegen.

§ 23

Gemeindebüros

(1) Kirchengemeinden können Gemeindebüros vor Ort vorhalten. Ihre Aufgaben sind in der Regel:

- a) Sekretariatstätigkeiten,
- b) Mitwirkung bei organisatorischen Aufgaben,
- c) Kontaktstelle für Gemeindeglieder,
- d) Erledigung von Wahlaufgaben.

(2) Zwischen der gemeinsamen Verwaltung und dem zuständigen Leitungsorgan sind schriftliche Vereinbarungen, insbesondere über die Wahrnehmung der Wahlaufgaben, zu treffen.

(3) Mitarbeitende in den Gemeindebüros sind durch geeignete Maßnahmen hinreichend zu qualifizieren. Neue Mitarbeitende sollen durch die gemeinsame Verwaltung eine Einführung in die Verwaltungsabläufe erhalten.

§ 24

**Ehrenamtlich Mitarbeitende,
Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

(1) Ehrenamtlich Mitarbeitenden der verwalteten Körperschaften können durch das Presbyterium Wahlaufgaben übertragen werden. Die gemeinsame Verwaltung ist hierüber zu informieren. Sie werden in ihren Aufgaben durch die gemeinsame Verwaltung unterstützt. Die gemeinsame Verwaltung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben wenn möglich auf die Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden mit besonderen Qualifikationen zurückgreifen.

(2) Einzelheiten der Unterstützung durch ehrenamtlich Mitarbeitende sind in einer Vereinbarung zwischen den zuständigen Leitungsorganen, der gemeinsamen Verwaltung und den ehrenamtlich Mitarbeitenden zu regeln, wenn die Art der Verwaltungsgeschäfte in Hinsicht auf Kontinuität und Verlässlichkeit dies erfordert.

(3) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister werden in der Ausübung ihres Amtes durch die gemeinsame Verwaltung in besonderer Weise unterstützt.

§ 25

Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten

(1) Das Landeskirchenamt lädt die Verwaltungsleitungen der gemeinsamen Verwaltungen und der Kompetenzzentren mindestens einmal im Jahr zu einer Konferenz ein.

(2) Die Konferenz dient insbesondere der

- a) Entwicklung eines Qualitätsmanagements der kirchlichen Verwaltung,
- b) gegenseitigen Beratung und Koordinierung der Arbeit,
- c) Erarbeitung von Vorschlägen zur vergleichbaren Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften,
- d) Entwicklung eines Kosten- und Leistungsvergleichs,
- e) Förderung der Aus- und Fortbildung.

§ 26

Ausnahmeregelungen

(1) Auf Antrag von Kreissynoden genehmigt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss und dem Ständigen Finanzausschuss für den beantragenden Kirchenkreis Abweichungen von §§ 2 bis 4 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Durch die Kreissynode wird eine alternative Konzeption einer Verwaltungsstruktur im Kirchenkreis einschließlich einer Umsetzungsplanung gemäß § 31 Absatz 3 vorgelegt, die der Zielsetzung von § 1 entspricht.
- b) Die Konzeption berücksichtigt insbesondere folgende Gesichtspunkte:
 - Die Verwaltungseinheiten im Kirchenkreis erreichen grundsätzlich eine Mindestorganisationsgröße von 15 Vollbeschäftigteneinheiten oder sind strukturell eng miteinander verbunden und erreichen gemeinsam diese Zahl.

- Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, auf Verwaltungsdienstleistungen der Verwaltungen, die im Kirchenkreis tätig sind, zurückzugreifen.
 - Die im Kirchenkreis vorhandenen Verwaltungseinheiten sind organisatorisch in gleicher Weise strukturiert, so dass Kooperationen und gemeinsame Datenerhebungen ohne größeren Aufwand möglich sind.
- c) Es ist durch entsprechende Regelungen sichergestellt, dass der Kreissynodalvorstand durch geeignete Maßnahmen seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung im Kirchenkreis gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) der Kirchenordnung wahrnehmen kann.
- d) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes in anderen Kirchenkreisen wird nicht berührt.
- e) Durch Satzung ist festzulegen, welche Verwaltungsleitung gemäß Artikel 99 Absatz 10 oder Artikel 99a Absatz 8 der Kirchenordnung an den Sitzungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnimmt, wer an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 115 Absatz 8 der Kirchenordnung beratend teilnimmt und wer gemäß § 6 Absatz 5 der Kreissynode berichtet.
- (2) In den Fällen, in denen nicht ausschließlich der Kirchenkreis Träger einer gemeinsamen Verwaltung ist, tritt an die Stelle der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten das jeweilige Leitungsorgan der Körperschaft. Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß.
- (3) Die Kirchenleitung überprüft die alternativen Verwaltungsstrukturen spätestens fünf Jahre nach deren Umsetzung darauf, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 weiterhin vorliegen.

§ 27

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Kirchenleitung

Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen Regelungen zur Sicherung von Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verwaltungen durch Rechtsverordnung treffen.

§ 28

Satzungen

- (1) Die Kreissynode erlässt eine Satzung für den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 17 und für die Übertragung von Entscheidungen auf die Verwaltungsleitung.
- (2) In der Satzung können Regelungen über die Art und Weise der Begleitung der gemeinsamen Verwaltung durch einen Fachausschuss getroffen werden.

§ 29

Geschäftsordnung

Der Kreissynodalvorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Führung der Geschäfte der gemeinsamen Verwaltung.

§ 30

Verwaltungsrechtsweg

Gegen Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 4 sowie in Fällen des § 5 Absatz 5 ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 31

Übergangsregelungen, Fristen

- (1) Alle kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, notwendige Beschlüsse zur Umsetzung dieses Gesetzes bis zum 30. Juni 2015 zu fassen.
- (2) Die Umsetzung der Vorgaben dieses Gesetzes muss bis zum 1. Januar 2017 erfolgt sein.
- (3) Die Satzungen bestehender Träger von Verwaltungen, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb dieser Frist aufzuheben oder anzupassen. Die Kreissynode beschließt hierzu eine Konzeption, die den Umgang mit Personal, Gebäuden und finanziellen Verbindlichkeiten beinhaltet. Sind Interessen eines anderen Kirchenkreises berührt, so ist das Einvernehmen herzustellen. Ist eine Einigung der Beteiligten nicht zu erreichen, entscheidet die Kirchenleitung abschließend.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung auf Antrag einer Kreissynode andere Fristen festlegen.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 12. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Dr. h.c. Schneider Dräger

Wahl zur Pfarrvertretung 2013

1119617

Az. 03-26-3

Düsseldorf, 14. Februar 2013

Im Jahr 2009 wurden gemäß den Bestimmungen des Pfarrvertretungsgesetzes (PfvG) die Wahl- und Kontaktpersonen sowie die Mitglieder der Pfarrvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Daher ist im Jahr 2013 erneut eine Wahl durchzuführen, die gem. § 6 PfvG im Kirchlichen Amtsblatt aufzuschreiben ist.

Durchführungshinweise:

Die Wahl wird dadurch eingeleitet, dass für jeden Kirchenkreis ein Wahlausschuss gebildet wird. Dazu benennen die wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrkonvents drei Mitglieder. Die Wahlberechtigung ist in § 2 PfvG geregelt. Die Superintendentinnen und Superintendenten sind aufgefordert, die Bildung des Wahlausschusses auf die Tagesordnung der Pfarrkonvente zu setzen. Die Mitglieder der Pfarrkonvente sollen über Sinn und Aufgabe der Pfarrvertretung informiert und ermuntert werden, den Mitgliedern des Wahlausschusses Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson zu machen. Der Wahlausschuss besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern des Pfarrkonvents. Die Superintendentinnen und Superintendenten haben danach dafür Sorge zu tragen, dass das dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses den Wahlausschuss einberuft. Unter dessen Vorsitz wählt der Wahlausschuss aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied (§ 7 Abs. 4 PfvG).

Mit Hilfe der Superintendenturen erstellen die Wahlausschüsse Verzeichnisse der Wahlberechtigten (§ 9 Abs. 1, § 2 PfvG). Ferner obliegt es den Wahlausschüssen, Wahlvorschläge zu sammeln und zu prüfen, ggf. für die Beseitigung von Mängeln in den Vorschlägen zu sorgen und die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge in einen Wahlvorschlag zusammenzustellen (§ 8 PfvG).

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses lädt alle Wahlberechtigten zu einem Wahlkonvent ein. Der Wahlvorschlag sollte der Einladung beigelegt sein. Der Termin sollte frühzeitig bekannt gegeben werden, die Einladungsfrist dabei eine Woche nicht unterschreiten. Einzige Aufgabe dieses Konvents ist es, für den Kirchenkreis eine Wahl- und Kontaktperson zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 6 Verfahrensgesetz. Die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sieht das Pfarrvertretungsgesetz nicht vor.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift nach unten stehendem Muster anzufertigen, die der Kirchenleitung über die Superintendenturen unverzüglich zuzuleiten ist.

Die von den Wahlkonventen gewählten Wahl- und Kontaktpersonen werden von der Kirchenleitung zu einer Versammlung berufen. Diese Versammlung wird von ihrem dienstältesten Mitglied geleitet. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte gem. § 6 Verfahrensgesetz die Pfarrvertretung. Diese besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl der sieben Mitglieder der Pfarrvertretung sollen regionale Aspekte berücksichtigt werden. (§ 10 PfvG)

Die dienstälteste Wahl- und Kontaktperson unterrichtet die Kirchenleitung über das Ergebnis der Wahl, das im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wird.

Zeitplan:

| | |
|---------------------------|--|
| bis spätestens 15.06.2013 | Bildung der Wahlausschüsse durch die Pfarrkonvente |
| bis spätestens 15.09.2013 | Zusammenstellung der Wahlvorschläge durch Wahlausschüsse |
| bis spätestens 30.10.2013 | Durchführung der Wahlkonvente |
| 25.11.2013 | Zusammenkunft der Wahl- und Kontaktpersonen zur Wahl der Pfarrvertretung |

Muster:

Evangelische Kirche im Rheinland

Wahl zur Pfarrvertretung 2013

Niederschrift über die Wahl der Wahl- und Kontaktperson im Kirchenkreis

Der Pfarrkonvent des Kirchenkreises hat am _____.2013 folgende Mitglieder in den Wahlausschuss berufen:

Das nach Feststellung der Superintendentin/des Superintendenten dienstälteste Mitglied des Wahlausschusses, _____ hat den Wahlausschuss zur ersten Sitzung am _____.2013 einberufen. Der Wahlaus-

schuss hat _____ zu seinem vorsitzenden Mitglied gewählt.

Der Wahlausschuss hat mit Hilfe der Superintendentur das anliegende Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt. Ferner hat er die Vorschläge zur Wahl der Wahl- und Kontaktperson gesammelt, geprüft und den anliegenden Wahlvorschlag aufgestellt.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses hat am _____.2013 alle Wahlberechtigten unter Bekanntgabe des Wahlvorschlags zum Wahlkonvent am _____.2013 eingeladen.

Das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses eröffnet den Wahlkonvent, stellt den Wahlvorschlag vor und erläutert das Wahlverfahren.

1. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im ersten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

| Name, Vorname | Stimmzahl |
|---------------|-----------|
|---------------|-----------|

...

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt. **oder**

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Ein zweiter Wahlgang ist erforderlich:

2. Wahlgang:

Gem. § 6 Abs. 3 Verfahrensgesetz werden folgende neue Wahlvorschläge gemacht:

| Name, Vorname | Stimmzahl |
|---------------|-----------|
|---------------|-----------|

...

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im zweiten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die Vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

| Name, Vorname | Stimmzahl |
|---------------|-----------|
|---------------|-----------|

...

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt. **oder**

Auf die Vorgeschlagenen _____ und entfällt jeweils die Hälfte der Stimmen. Durch Losentscheid gilt _____ als gewählt. **oder**

Keine der vorgeschlagenen Personen erreichte die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl:

3. Wahlgang

Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung/auf Antrag eines Mitglieds des Wahlkonvents geheim. (Nichtzutreffendes streichen)

Im dritten Wahlgang wurden ____ Stimmen abgegeben. Es entfielen auf die vorgeschlagenen folgende Stimmzahlen:

Name, Vorname Stimmzahl

a)

b)

Auf _____ entfiel die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Sie/Er ist damit als Wahl- und Kontaktperson für den Kirchenkreis gewählt.

Anmerkungen zum Wahlverfahren (falls erforderlich):

(Ort, Datum)

(Unterschrift vorsitzendes Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

(Unterschrift Mitglied)

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2013

1118890

Az. 98-18-0:0013

Düsseldorf, 29. Januar 2013

Nachfolgend geben wir die Zusammenfassung des von der Kirchenleitung am 26. Oktober 2012 festgestellten und von der Landessynode am 11. Januar 2013 verabschiedeten Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Haushaltsjahr 2013 bekannt:

1) Der Haushalt für das Jahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

a) in der **Ergebnisplanung**

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 491.128.200 Euro
(Seite 9 Zeile I.8 + Seite 10 Zeile I.17)

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 499.063.843 Euro
(Seite 10 Zeile I.15 + Seite 10 Zeile I.18 + Seite 10 Zeile I.22)

Saldo Seite 10 Zeile I.26 – 7.935.643 Euro

b) in der **Kapitalflussplanung**

mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit (Verkauf des Augustinum) auf 9.500.000 Euro

mit dem Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 13.583.735 Euro

davon aus Investitionstätigkeit 13.083.735 Euro

davon aus Finanzierungstätigkeit (Rückzahlung von Darlehen) 500.000 Euro

daraus resultierender Saldo der zahlungswirksamen Veränderungen – 4.083.735 Euro

nachrichtlicher Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen – 6.795.871 Euro (vgl. Seite 37)

2) Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 Euro

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

5) Die **Stellenübersicht** wird mit einer Gesamtzahl von 3.114,59 Stellen festgesetzt. Davon sind 2.569,28 Stellen für die Besetzung mit Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. Beamtinnen und Beamten vorgesehen. Stellen, die mit einem kw-Vermerk versehen sind, fallen bei Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers weg.

6) Eine Erheblichkeitsgrenze gemäß § 81 (2) Nr. 1 KF-VO wird nicht veranschlagt.

7) Durch die vorstehenden Festsetzungen (Nr, 1) a) und die Entnahme aus Rücklagen

(Saldo aus S. 11 Z. II.1 und Z. III.1) 637.500 Euro

und die Einstellung in Rücklagen (S. 11 Zeile II.2) 80.114 Euro

ergibt sich ein Haushaltsergebnis in Höhe von – 7.378.257 Euro (Seite 11 Zeile III.3)

Das Haushaltsdefizit ist aus nicht zweckgebundenen Rücklagen der Landeskirche zu decken.

Gesamtergebnisplanung

| | | Mittelfristige Planung | | | | | |
|------------|---|------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | | Ergebnis 2011 | Ansatz 2012 | Ansatz 2013 | Planjahr 2014 | Planjahr 2015 | Planjahr 2016 |
| I. | Ergebnisplanung | | | | | | |
| 1. | Erträge aus kirchlicher/diakonischer Tätigkeit | | - 22.559.078 | - 24.737.843 | - 24.857.505 | - 24.978.351 | - 25.100.407 |
| 40 | Erträge aus kirchlichen Aufgaben | | - 7.394.583 | - 8.067.869 | - 8.085.169 | - 8.102.640 | - 8.120.287 |
| 41 | Umsatzerträge | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 42 | Erträge aus Grundvermögen und Rechten | | - 7.946.331 | - 8.294.718 | - 8.313.322 | - 8.332.103 | - 8.351.075 |
| 43 | Erträge aus Ersatz-/Erstattungsleistungen | | - 7.218.164 | - 8.375.256 | - 8.459.014 | - 8.543.608 | - 8.629.045 |
| 2. | Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen | | - 374.036.019 | - 374.335.974 | - 376.474.111 | - 380.892.905 | - 385.641.758 |
| 44 | Kirchensteuern | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 45 | Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich | | - 374.036.019 | - 374.295.274 | - 376.433.411 | - 380.852.205 | - 385.601.058 |
| 46 | Erträge aus Sonderleistungen | | 0 | - 40.700 | - 40.700 | - 40.700 | - 40.700 |
| 3. | Zuschüsse von Dritten | | - 84.216.924 | - 86.319.593 | - 87.182.795 | - 88.054.629 | - 88.935.176 |
| 47 | Zuschüsse von Dritten | | - 84.216.924 | - 86.319.593 | - 87.182.795 | - 88.054.629 | - 88.935.176 |
| 4. | Kollekten und Spenden | | - 1.283.880 | - 1.431.980 | - 1.446.271 | - 1.460.705 | - 1.475.283 |
| 48 | Kollekten und Spenden | | - 1.283.880 | - 1.431.980 | - 1.446.271 | - 1.460.705 | - 1.475.283 |
| 5. | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 49 | Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 6. | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 50 | Erträge aus der Auflösung von Sonderposten | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 7. | Sonstige ordentliche Erträge | | - 436.250 | - 342.550 | - 342.550 | - 342.550 | - 342.550 |
| 51 | Erträge aus dem Abgang von und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des mobilen Anlagevermögens | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 52 | Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 53 | Sonstige ordentliche Erträge | | - 436.250 | - 342.550 | - 342.550 | - 342.550 | - 342.550 |
| 8. | Summe der ordentlichen Erträge | | - 482.531.151 | - 487.167.940 | - 490.303.232 | - 495.729.140 | - 501.495.174 |
| 9. | Personalaufwendungen | | 321.340.879 | 325.057.771 | 329.541.332 | 335.042.200 | 340.680.284 |
| 60 | Personalaufwand | | 197.122.433 | 193.451.342 | 196.040.813 | 199.610.933 | 203.246.667 |
| 61 | Aufwendungen zur Versorgungssicherung | | 68.376.901 | 69.636.116 | 70.332.477 | 71.035.801 | 71.746.159 |
| 62 | Versorgungsaufwendungen | | 46.479.500 | 60.532.841 | 61.697.698 | 62.891.614 | 64.149.451 |
| 63 | Sonstige Personalaufwendungen | | 9.362.045 | 1.437.472 | 1.470.344 | 1.503.852 | 1.538.007 |
| 10. | Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen | | 119.397.160 | 114.046.168 | 115.166.828 | 116.298.702 | 117.441.882 |
| 64 | Kirchensteuererstattung und -verrechnung (Clearing) | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 65 | Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich | | 119.397.160 | 114.046.168 | 115.166.828 | 116.298.702 | 117.441.882 |
| 66 | Aufwendungen für Sondervermögen | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. | Zuschüsse an Dritte | | 3.615.309 | 5.116.957 | 5.168.129 | 5.219.813 | 5.272.009 |
| 67 | Zuschüsse an Dritte | | 3.615.309 | 5.116.957 | 5.168.129 | 5.219.813 | 5.272.009 |
| 12. | Sach- und Dienstaufwendungen | | 27.111.940 | 29.303.741 | 29.599.840 | 29.898.796 | 30.200.754 |
| 68 | Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand | | 1.526.305 | 1.838.185 | 1.856.577 | 1.875.143 | 1.893.898 |
| 69 | Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand | | 15.465.025 | 16.788.094 | 16.959.018 | 17.131.575 | 17.305.862 |

| | | Mittelfristige Planung | | | | | |
|-------------|--|-------------------------------|------------------------|------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | | Ergebnis 2011 | Ansatz 2012 | Ansatz 2013 | Planjahr 2014 | Planjahr 2015 | Planjahr 2016 |
| 70 | Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen | | 319.775 | 365.175 | 368.827 | 372.514 | 376.239 |
| 71 | Ausstattung und Instandhaltung | | 9.800.835 | 10.312.287 | 10.415.418 | 10.519.564 | 10.624.755 |
| 13. | Abschreibungen und Wertkorrekturen | | 5.645.585 | 5.223.507 | 5.223.507 | 5.223.507 | 5.223.507 |
| 72 | Abschreibungen und Wertkorrekturen | | 5.645.585 | 5.223.507 | 5.223.507 | 5.223.507 | 5.223.507 |
| 14. | Sonstige ordentliche Aufwendungen | | 17.460.026 | 16.534.597 | 16.601.078 | 16.668.199 | 16.735.989 |
| 73 | Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen und immateriellen Anlagevermögens | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 74 | Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen | | 10.041.451 | 9.589.184 | 9.592.796 | 9.596.441 | 9.600.123 |
| 76 | Sonstige ordentliche Aufwendungen | | 7.418.575 | 6.945.413 | 7.008.282 | 7.071.758 | 7.135.866 |
| 15. | Summe der ordentlichen Aufwendungen | | 494.570.899 | 495.282.741 | 501.300.714 | 508.351.217 | 515.554.425 |
| 16. | Ergebnis der gewöhnlichen kirchlichen Geschäftstätigkeit | | 12.039.748 | 8.114.801 | 10.997.482 | 12.622.077 | 14.059.251 |
| 17. | Finanzerträge | | - 5.078.026 | - 3.960.260 | - 3.960.260 | - 3.960.260 | - 3.960.260 |
| 57 | Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen | | - 30.323 | - 5.095 | - 5.095 | - 5.095 | - 5.095 |
| 58 | Zinsen und ähnliche Erträge | | - 5.047.703 | - 3.955.165 | - 3.955.165 | - 3.955.165 | - 3.955.165 |
| 18. | Finanzaufwendungen | | 917.169 | 470.933 | 470.933 | 470.933 | 470.933 |
| 77 | Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen | | 0 | 30.000 | 30.000 | 30.000 | 30.000 |
| 78 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 917.169 | 440.933 | 440.933 | 440.933 | 440.933 |
| 19. | Finanzergebnis | | - 4.160.857 | - 3.489.327 | - 3.489.327 | - 3.489.327 | - 3.489.327 |
| 20. | Ordentliches Ergebnis | | 7.878.891 | 4.625.474 | 7.508.155 | 9.132.750 | 10.569.924 |
| 21. | Außerordentliche Erträge | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 59 | Außerordentliche Erträge | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 22. | Außerordentliche Aufwendungen | | 200.000 | 3.310.169 | 310.169 | 310.169 | 310.169 |
| 79 | Außerordentliche Aufwendungen | | 200.000 | 3.310.169 | 310.169 | 310.169 | 310.169 |
| 23. | Außerordentliches Ergebnis | | 200.000 | 3.310.169 | 310.169 | 310.169 | 310.169 |
| 24. | Jahresergebnis vor Steuern | | 8.078.891 | 7.935.643 | 7.818.324 | 9.442.919 | 10.880.093 |
| 25. | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 26. | Jahresergebnis | | 8.078.891 | 7.935.643 | 7.818.324 | 9.442.919 | 10.880.093 |
| II. | Planung der Ergebnisverwendung | | | | | | |
| | Übernahme Jahresergebnis (Zeile 26) | | 8.078.891 | 7.935.643 | 7.818.324 | 9.442.919 | 10.880.093 |
| 1. | 831 Entnahme aus Rücklagen | | - 3.163.730 | - 637.500 | - 637.500 | - 637.500 | - 637.500 |
| 2. | 833 Einstellungen in Rücklagen | | 436.859 | 80.114 | 80.114 | 80.114 | 80.114 |
| 3. | 25 Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. | Bilanzergebnis | | 5.352.020 | 7.378.257 | 7.260.938 | 8.885.533 | 10.322.707 |
| III. | Planung des Haushaltsausgleichs gem. § 77 (2) KF-VO | | | | | | |
| | Übernahme Bilanzergebnis gem. II. Zeile 4 | | 5.352.020 | 7.378.257 | 7.260.938 | 8.885.533 | 10.322.707 |
| 1. | Entnahme aus Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen gem. Anlage zur KFP | | 3.000.000 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2. | Einstellungen in Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen gem. Anlage zur KFP | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 3. | Haushaltsergebnis | | 8.352.020 | 7.378.257 | 7.260.938 | 8.885.533 | 10.322.707 |

Kapitalflussplanung

| | | Mittelfristige Planung | | | | | | |
|-----------|---|--|---|--|--|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| | | | Ergebnis des Vorjahres EUR | Ansatz des lfd. Jahres EUR | Ansatz des Planjahres EUR | Planjahr +1 EUR | Planjahr +2 EUR | Planjahr +3 EUR |
| 1a | + | Jahresüberschuss | | | | | | |
| 1b | - | Jahresfehlbetrag | | 8.078.891 | 7.935.643 | | | |
| 2 | + | Abschreibungen | | 5.645.585 | 5.223.507 | | | |
| 3 | - | Auflösung Sonderposten | | | | | | |
| 4a | + | Zunahme Rückstellungen | | - im Plan regelhaft nicht zu befüllen - | | | | |
| 4b | - | Abnahme Rückstellungen | | | | | | |
| 5a | - | Buchgewinn aus Anlageabgängen | | | | | | |
| 5b | + | Buchverlust aus Anlageabgängen | | | | | | |
| 6a | - | Zunahme der Vorräte, Forderungen, ARAP | | | | | | |
| 6b | + | Abnahme der Vorräte, Forderungen, ARAP | | | | | | |
| 7a | + | Zunahme der Vorräte, Verbindlichkeiten, PRAP | | | | | | |
| 7b | - | Abnahme der Vorräte, Verbindlichkeiten, PRAP | | | | | | |
| 8a | - | Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen | | | | | | |
| 8b | + | Sonstige zahlungsunwirksame Erträge | | | | | | |
| 9 | - | Investitionen in Finanzanlagen | | | | | | |
| 10 | - | Darlehenstilgung | | 1.115.000 | 500.000 | | | |
| 11 | | Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | | - 3.548.306 | - 3.212.136 | | | |
| 12 | + | Erlös aus Sachanlageverkäufen | | 6.100 | 0 | | | |
| 13 | - | Investitionen in Sachanlagen | | 3.988.390 | 13.083.735 | | | |
| 14 | + | Zuführung zu SOPO/Verbindlichkeiten aus Zuschüssen | | | | | | |
| 15 | + | Erlös aus Finanzanlageverkäufen | | 3.000.000 | 9.500.000 | | | |
| 16 | + | Darlehensaufnahme | | | | | | |
| 17 | | Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit | | - 982.290 | - 3.583.735 | | | |
| 18 | | Saldo aller zahlungswirksamen Veränderungen | | - 4.530.596 | - 6.795.871 | | | |

Finanzierungsquellen

| | Ansatz in Euro 2012 | % Anteil vom Kirchensteuer- Aufkommen | Ansatz in Euro 2013 | % Anteil vom Kirchensteuer- Aufkommen | Abweichung Planjahr zu Vorjahr |
|---|---------------------------|---|---------------------------|---|--------------------------------------|
| I. Steuerschätzungen | | | | | |
| Kirchensteueraufkommen ursprünglicher Plan | 567.799.391 | | 575.369.218 | | 7.569.827 |
| Kirchensteueraufkommen angepasster Plan | 571.782.793 | | 575.369.218 | | 3.586.425 |
| II. Landeskirchliche Aufgaben: Landeskirchenamt, Landeskirchliche Einrichtungen | | | | | |
| Aufwand: | 131.736.853 | | 138.950.517 | | 7.213.664 |
| Aufwendungen | 128.928.304 | | 137.418.523 | | 8.490.219 |
| Kalkulatorische Aufwendungen | 0 | | 0 | | 0 |
| Durchlaufende Ausgaben | 2.371.690 | | 1.451.880 | | - 919.810 |
| Rücklagenzuführungen | 436.859 | | 80.114 | | - 356.745 |
| Ertrag: | 123.384.833 | | 131.572.260 | | 8.187.427 |
| Umlage | 57.347.738 | 10,1000% | 58.112.290 | 10,1000% | 764.552 |
| Eigene Einnahmen | 63.665.405 | | 72.008.090 | | 8.342.685 |
| Durchlaufende Einnahmen | 2.371.690 | | 1.451.880 | | - 919.810 |
| Überschuss aus dem Vorjahr | 0 | | 0 | | 0 |
| Ergebnis | 8.352.020 | | 7.378.257 | | - 973.763 |
| III: Pflichtaufgaben EKD, UEK, Diakonie etc. | | | | | |
| Aufwand: | 61.082.707 | | 61.304.355 | | 221.648 |
| Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | 34.107.177 | | 33.722.224 | | - 384.953 |
| Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben (kalk. Aufwände) | 0 | | 0 | | 0 |
| Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | 11.402.165 | | 11.960.489 | | 558.324 |
| Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben (kalk. Aufwände) | 0 | | 0 | | 0 |
| Befristete innerrheinische Aufgaben | 2.874.785 | | 2.354.024 | | - 520.761 |
| Befristete innerrheinische Aufgaben (kalk. Aufwände) | 0 | | 0 | | 0 |
| Kirchlicher Entwicklungsdienst | 6.847.080 | | 6.884.118 | | 37.038 |
| Kirchlicher Entwicklungsdienst (kalk. Aufwände) | 0 | | 0 | | 0 |
| Durchlaufende Ausgaben | 5.851.500 | | 6.383.500 | | 532.000 |
| Ertrag: | 61.082.707 | | 61.304.355 | | 221.648 |
| Umlage für außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | 34.089.554 | 6,0038% | 33.690.161 | 5,8554% | - 399.393 |
| Umlage für innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | 10.986.273 | 1,9349% | 11.510.714 | 2,0006% | 524.441 |
| Umlage für befristete innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben | 2.476.631 | 0,4362% | 2.014.449 | 0,3501% | - 462.182 |
| Umlage für kirchlichen Entwicklungsdienst | 6.847.080 | 1,2059% | 6.884.118 | 1,1965% | 37.038 |
| Durchlaufende Einnahmen | 5.851.500 | | 6.383.500 | | 532.000 |
| Eigene Einnahmen | 831.669 | 821.413 | | - 10.256 | |
| Überschuss aus dem Vorjahr | 0 | | 0 | | 0 |
| Ergebnis | 0 | | 0 | | 0 |
| IV. Zentrale Pfarrbesoldung | | | | | |
| Aufwand: | 246.880.467 | | 245.594.441 | | - 1.286.026 |
| Pfarrbesoldung | 176.195.926 | | 181.397.910 | | 5.201.984 |
| Versorgungssicherung – Lk.-Anteil ist in KTR 61020001 als Aufwand direkt etatisiert ab 2013 | 67.982.626 | | 60.691.531 | | - 7.291.095 |
| Kalkulatorischer Aufwand | 0 | | 0 | | 0 |
| Durchlaufende Ausgaben | 505.500 | | 505.000 | | - 500 |
| Fehlbetrag aus dem Vorjahr | 2.196.415 | | 3.000.000 | | 803.585 |
| Ertrag: | 246.880.467 | | 245.594.441 | | - 1.286.026 |
| Pfarrbesoldungspauschale | 117.162.578 | 20,6345% | 123.080.383 | 21,3915% | 5.917.805 |
| Pfarrbesoldungsumlage | 11.490.127 | 2,0236% | 14.321.978 | 2,4892% | 2.831.851 |
| Versorgungssicherungsumlage | 61.116.381 | 10,7637% | 60.691.531 | 10,5483% | - 424.850 |
| Versorgungssicherungsumlage – Lk.-Anteil ist in KTR 61020001 als Aufwand direkt etatisiert ab 2013 | 6.866.245 | | 0 | | - 6.866.245 |
| Eigene Einnahmen | 36.651.787 | | 37.995.549 | | 1.343.762 |
| Durchlaufende Einnahmen | 505.500 | | 505.000 | | - 500 |
| Überschuss aus dem Vorjahr | 13.087.849 | | 9.000.000 | | - 4.087.849 |
| Ergebnis | 0 | | 0 | | 0 |
| V. Finanzausgleich | | | | | |
| Aufwand: | 56.261.170 | | 53.294.643 | | - 2.966.527 |
| Ertrag: | 56.261.170 | 9,9086% | 53.294.643 | 9,2627% | - 2.966.527 |
| Ergebnis: | 0 | | 0 | | 0 |

Der Haushaltsplan kann in der Zeit **vom 8. bis 12. April 2013** im Landeskirchenamt Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, Zimmer 405, bei Lk.-Oberverwaltungsrat Maus eingesehen werden.

Das Landeskirchenamt

Kirchensteuerbeschlüsse hier: **Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 2013**

1101894

Az. 94-1:00012

Düsseldorf, 21. Januar 2013

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 2013 bekannt:

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 7. Januar 2013

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3

Das Finanzministerium und die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen haben gemäß § 16 Abs. 1 und § 17 KiStG die vorgelegten Kirchensteuerhebesätze für die Erhebung der Kirchensteuer im Steuerjahr 2013 staatlich anerkannt:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse sowie des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-----------------|-------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|-------------------|
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

2. Rheinland Pfalz

Mainz, den 17. Dezember 2012

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung
und Kultur
Aktenzeichen 972 -54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinlandpfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer und der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse sowie des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) bzw. des Erlasses der obersten Finanzbehörde des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl. I 2009, S. 332) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge.
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-----------------|-------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG).

3. Hessen

Wiesbaden, den 19. November 2012

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 - 86 -

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2013 folgende Kirchensteuern erhoben:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) oder von der entsprechenden Regelung der die Erlasse vom 17. November 2006 ersetzenden Erlasse Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

4. Saarland

Saarbrücken, den 8. Oktober 2012

Ministerium der Finanzen und Europa
Aktenzeichen B/2 - S 2442-1#012
2012/93924

Die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2013 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. Seite 598), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (Amtsbl. Seite 1662), anerkannt:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v.H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 17. November 2006 (BStBl. I 2006, S. 716) als auch des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b Einkommensteuergesetz von dem letztgenannten Erlass Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO)

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-----------------|----------------------|
| 1 | 30.000 – 37.499 | 96 |
| 2 | 37.500 – 49.999 | 156 |

| Stufe | Euro | Kirchgeld in Euro |
|-------|-------------------|----------------------|
| 3 | 50.000 – 62.499 | 276 |
| 4 | 62.500 – 74.999 | 396 |
| 5 | 75.000 – 87.499 | 540 |
| 6 | 87.500 – 99.999 | 696 |
| 7 | 100.000 – 124.999 | 840 |
| 8 | 125.000 – 149.999 | 1.200 |
| 9 | 150.000 – 174.999 | 1.560 |
| 10 | 175.000 – 199.999 | 1.860 |
| 11 | 200.000 – 249.999 | 2.220 |
| 12 | 250.000 – 299.999 | 2.940 |
| 13 | ab 300.000 | 3.600 |

Landessynode 2013 – Wahlen zur Kirchenleitung

1118664

Az. 04-21-3

Düsseldorf, 28. Januar 2013

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im Januar 2013 gemäß Artikel 153 der Kirchenordnung nachstehende Wahlen zur Kirchenleitung vorgenommen:

- I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung:
1. Oberkirchenrat Manfred **Rekowski** zum Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland
 2. Vizepräses Petra **Bosse-Huber** als hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung zur Leiterin der Abteilung II des Landeskirchenamtes für die Dauer von acht Jahren (als Vizepräses ist sie bis zum Jahr 2017 gewählt)
 3. Dr. Johann **Weusmann** als hauptamtliches rechtskundiges Mitglied der Kirchenleitung zum Leiter der Abteilung V des Landeskirchenamtes sowie zum Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017
 4. Oberkirchenrat Klaus **Eberl** als hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung zum Leiter der Abteilung IV des Landeskirchenamtes für die Dauer von acht Jahren
 5. Superintendent Pfarrer Christoph **Pistorius** als hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung zum Oberkirchenrat und Leiter der Abteilung I des Landeskirchenamtes für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017
 6. Bernd **Baucks** als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zum Oberkirchenrat und Leiter der Abteilung VI des Landeskirchenamtes für die Dauer von acht Jahren
- II. Nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung – Position 9 (Wahlperiode 2013 bis 2021):
- Superintendent Pfarrer Eckart **Wüster**, Bornheim
1. Stellv.: Pfarrerin Karin **Weber**, Wuppertal
 2. Stellv.: Pfarrerin Susanne **Beuth**, Köln

III. Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Befähigung zum Presbyteramt besitzen, als nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung

- a) Position 11 (Wahlperiode 2013 bis 2021)
Regierungsamtsrat a.D. Helmut **Schwerdtfeger**, Sonsbeck
1. Stellv.: Frau Katharina **Quack**, Meerbusch
2. Stellv.: Ministerialrat Michael **Schneider**, Kaarst
- b) Position 12 (für den Rest der laufenden Wahlperiode bis 2017)
Frau Eva **Hoffmann von Zedlitz**, Köln
- c) Position 13 (Wahlperiode 2013 bis 2021)
Frau Marion **Unger**, Staudernheim
1. Stellv.: Frau Margit **Groß-Schmidt**, Saarbrücken
2. Stellv.: Frau Edith **Vonau**, Straßenhaus
- d) Position 15 (Wahlperiode 2013 bis 2021)
Frau Helga **Siemens-Weibring**, Essen
1. Stellv.: Herr Hans-Joachim **Schwabe**, Schwalmtal
2. Stellv.: Oberstudienrätin Susanne **Degenhardt**, Würselen

IV. Vertretungsregelung des Präses und der Vizepräses

Gemäß Artikel 157 Absatz 2 der Kirchenordnung hat die Landessynode die Reihenfolge der Vertretung des Präses und der Vizepräses wie folgt bestimmt:

1. Oberkirchenrat Klaus **Eberl**
2. Oberkirchenrätin Barbara **Rudolph**
3. Oberkirchenrat (des.) Christoph **Pistorius**

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Garbenheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Niedergirmes

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Garbenheim, Kirchenkreis Wetzlar, und die Evangelische Kirchengemeinde Niedergirmes, Kirchenkreis Braunfels, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber ist stimmberechtigtes Mitglied in der Kreissynode Braunfels und nimmt an der Kreissynode Wetzlar mit beratender Stimme teil. Die Aufsicht gemäß Art. 121 der Kirchenordnung liegt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Evangelischen
Kirchengemeinde Dutenhofen und der
Evangelischen Kirchengemeinde
Münchholzhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dutenhofen und die Evangelische Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Wetzlar, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2013

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**2. Satzung
zur Änderung der „Satzung des Verbandes
Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“**

Vom 26. November 2012

§ 1**Änderung der Satzung**

Die „Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ vom 31. August 2006 (KABl. S. 303), zuletzt geändert durch die „Satzung zur Änderung der Satzung“ vom 19. April 2011 (KABl. S. 314), wird erneut wie folgt geändert:

§ 3 (Aufgaben) erhält folgende Fassung:

**„§ 3
Aufgaben**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Gemeindeverband ein gemeinsames Gemeindeamt.

(2) Der Gemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen sowie die in § 2 Abs. 1 lit. c) und d) bezeichneten rechtlich selbstständigen juristischen Personen – unbeschadet

der Rechte und Pflichten der beteiligten Presbyterien – die nachfolgend genannten Aufgaben wahr, soweit diese von der Verbandsgemeinde oder der juristischen Person übertragen wurden:

- a) allgemeine Verwaltungs-, Beratungs- und Organisationsaufgaben,
- b) die Verwaltung der Kirchengemeinden,
 - aa) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse, soweit sie Aufgaben betreffen, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind,
 - bb) Betreuung und Begleitung der Sitzungen der Leitungsorgane, soweit sie Aufgaben betreffen, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind. Die Schriftführung obliegt dem Gemeindeamt,
- c) die Sachbearbeitung der Friedhöfe,
- d) die Sachbearbeitung der Einrichtungen im Verbund der Ev. Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH,
- e) die Sachbearbeitung der Einrichtungen im Verbund der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH,
- f) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Auszahlung der Löhne und Gehälter,
- g) das Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und die Finanzbuchhaltung,
- h) die Vermögensverwaltung,
- i) die Kirchensteuerverteilung nach Maßgabe der „Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen,
- j) die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte einschließlich der Bauunterhaltung,
- k) die Erstellung und Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten,
- l) die vorbereitende Mitwirkung bei den Pflegesatzverhandlungen für die betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen,
- m) das Versicherungswesen,
- n) das Meldewesen,
- o) das Kirchbuchwesen,
- p) die Archivangelegenheiten,
- q) Unterstützung der Gemeinden in ihrer Fundraising- und Öffentlichkeitsarbeit.“

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Solingen, den 26. November 2012

Siegel

Verband Evangelischer
Kirchengemeinden in Solingen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 28. Januar 2013
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

1121284
Az. 49-14

Düsseldorf, 8. Februar 2013

Gemäß Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ Unterabschnitt „Antragsverfahren“ der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2011, S. 6) werden für das Jahr 2012 folgende Antragstermine (Abgabetermine) festgesetzt:

1. Termin, Frühjahr 2013, Dienstag, 19. Februar 2013
2. Termin, Herbst 2013, Mittwoch, 4. September 2013

Wir bitten, entsprechende Anträge in einfacher Ausfertigung schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. in Düsseldorf unter E-Mail an m.ruettger@diakonie-rwl.de angefordert werden.

Der Bewilligungsausschuss wird über die eingegangenen Anträge am Mittwoch, 10. April 2013 und am Donnerstag, 9. Oktober 2013 beraten und entscheiden.

Das Landeskirchenamt

Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker vom 7. bis 9. Oktober 2013

1117514
Az. 13-56-3

Düsseldorf, 22. Januar 2013

I.

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 7. bis 9. Oktober 2013 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 2009 (KABl. S. 189) durchgeführt.

Der Zulassungsantrag ist mit den erforderlichen Unterlagen (§ 13 der C-Prüfungsordnung) über die Leitung der Ausbildungseinrichtung bzw. die Kreiskantorin oder den Kreiskantor bis spätestens zum **30. Mai 2013** an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Kandidatinnen und Kandidaten, die an den landeskirchlichen C-Seminaren und Intensivkursen teilgenommen haben, richten ihren Zulassungsantrag über die Kreiskantorin oder den Kreiskantor an das Landeskirchenamt. Sie benötigen in jedem Falle deren Nachweise und Voten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 der Prüfungsordnung. Damit diese Unterlagen fristgerecht erstellt werden können, sind mit der zuständigen

Kreiskantorin oder dem zuständigen Kreiskantor rechtzeitig Terminabsprachen zu treffen.

1. Aus dem Antrag muss hervorgehen:
 - a) in welcher Fachrichtung (§ 3) die Prüfung abgelegt werden soll,
 - b) ob die Prüfung in zwei Abschnitten (§ 4) abgelegt werden soll,
 - c) ob anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen (§ 11) anerkannt werden sollen,
 - d) ob eine besondere Regelung nach § 15 getroffen werden soll.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Lebenslauf mit Darstellung des musikalischen Ausbildungsweges,
 - b) Lichtbild,
 - c) Nachweis der Kirchenmitgliedschaft,
 - d) Nachweise und Voten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 über:
 - ein musikalisch zufriedenstellendes Gemeindegottesdienstes (nur erforderlich für die Fachrichtung Orgel und Populärmusik),
 - die Eignung in den Prüfungsfächern der jeweiligen Fachrichtung,
 - e) Liste der zwölf Stücke (Choralvorspiele) gemäß der jeweiligen Fachrichtung,
 - f) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 11.

Über die Zulassung entscheidet nach § 14 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder verspätet vorgelegt werden.

II.

Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68) kann nur angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist die **Teilnahme an einer Einführungsstagung** (Anstellungsfreizeit) in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. Die Antragsunterlagen entsprechen den zur Prüfung vorzulegenden Unterlagen einschließlich eines pfarramtlichen Zeugnisses.

Die nächste **Einführungsstagung** findet vom **9. Oktober 2013** (Beginn 15.30 Uhr) bis zum **10. Oktober 2013** (Ende 17.00 Uhr) im **Theologischen Zentrum Wuppertal** statt.

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang I 2014

1122421

Az. 13-70-12:I2014-1

Düsseldorf, 18. Februar 2013

Am **10. März 2014** beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst, der sich in zwei Kursabschnitte gliedert, einen Grundkurs und einen Hauptkurs.

Der zunächst beginnende sechswöchige **Grundkurs** ist für alle Bewerberinnen und Bewerber verpflichtend (s. § 9a) APrO), die nicht innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben und schließt mit einer Zwischenprüfung ab, mit der für diesen Personenkreis über die Zulassung zum Hauptkurs entschieden wird. Das Ergebnis der Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen zusammen aus dem Mittel der im Grundkurs angefertigten Lehrgangsklausuren und einem Kolloquium am Ende des Grundkurses. Die bestandene Zwischenprüfung ist gleichzeitig für diesen Personenkreis die Zulassung zur Teilnahme am **Hauptkurs**.

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn des Grundkurses die Abschlussprüfung zur oder zum kirchlichen Verwaltungsfachangestellten gem. § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für kirchliche Verwaltungsfachangestellte mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung befreit werden. Sie nehmen in diesem Fall nur am **Hauptkurs** teil. Der elfwöchige **Hauptkurs** beginnt am **8. September 2014**. Die schriftliche und mündliche Prüfung findet voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2015 statt.

Der Lehrgang wird im internationalen evangelischen Tagungszentrum Wuppertal durchgeführt. Es stehen 20 Plätze zur Verfügung.

Die Lehrgangabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Für das Jahr 2014 sind folgende Termine vorgesehen:

Grundkurs

| vom | bis | |
|------------|------------|----------------|
| 10.03.2014 | 14.03.2014 | |
| 31.03.2014 | 04.04.2014 | |
| 05.05.2014 | 09.05.2014 | |
| 19.05.2014 | 23.05.2014 | |
| 02.06.2014 | 06.06.2014 | |
| 23.06.2014 | 27.06.2014 | mit Kolloquium |

Hauptkurs

| vom | bis |
|------------|------------|
| 08.09.2014 | 12.09.2014 |
| 15.09.2014 | 19.09.2014 |
| 03.11.2014 | 07.11.2014 |
| 17.11.2014 | 21.11.2014 |
| 08.12.2014 | 12.12.2014 |

Die weiteren noch notwendigen sechs Lehrgangswochen und die Prüfungswoche im Jahr 2015 werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Gemäß § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung trägt das Landeskirchenamt die Kosten für die Organisation und die Abwicklung der Verwaltungslehrgänge. Die übrigen Kosten werden von den Lehrgangsteilnehmenden getragen. Gemäß der Richtlinien zur Erhebung von Teilnahmebeiträgen wird pro Tag ein Teilnahmebeitrag von 8,00 Euro erhoben.

Die außerordentliche Landessynode 2006 hat im Rahmen der Sparbeschlüsse die grundsätzliche internatsmäßige Unterbringung der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgegeben. Den Teilnehmenden kann auf Antrag, wenn es die Anreise erfordert oder wenn sonstige Gründe für die Notwendigkeit einer Unterbringung vor Ort sprechen, eine Unterkunft zu einem Eigenanteil von 40,00 Euro für ein Doppelzimmer bzw. 80,00 Euro für ein Einzelzimmer pro Woche im Tagungshotel zur Verfügung gestellt werden. Für die Teilnahme an der Verpflegung wird pro Lehrgangswochen ein Betrag von 25,00 Euro für das Mittagessen und 15,00 Euro für das Abendessen erhoben. Der detaillierte Antrag auf Unterbringung und die Erklärung, ob und in welchem Umfang die Teilnahme an den Mahlzeiten erfolgt, ist für die gesamte Zeit des Lehrgangs zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Die Zimmervergabe erfolgt im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents. Im Fall der Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung in vollem Umfang wird der zu leistende Teilnahmebeitrag auf die entsprechenden Eigenanteile angerechnet. Antragsformulare und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen sind über das Intranet abrufbar. Für Auskünfte steht LKARin Susanne Romagno unter der Tel.-Nr. 02 11/45 62-222 zur Verfügung.

Anträge auf Zulassung zum Grund- und Hauptkurs des Verwaltungslehrgangs können von Mitarbeitenden, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 der APrO Verw. I und II **bis zum Beginn des Grundkurses** erfüllen, **bis zum 31. Mai 2013** über die vorsitzenden Mitglieder der Leitungsorgane auf dem Dienstweg an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der APrO Verw. I und II aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns nicht bereits aus früheren Bewerbungsverfahren oder Prüfungen vorliegen. Ergänzend ist ggf. der Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Grundkurs und der Zwischenprüfung zu stellen. Außerdem erbitten wir eine Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie eine Erklärung der Dienststellenleitung, in der diese sich mit dem Besuch des Lehrgangs ausdrücklich einverstanden erklärt und zusichert, dass die Bewerberin oder der Bewerber während der Lehrgangszeit so weit wie möglich entlastet wird.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zum Besuch des Verwaltungslehrgangs I wird gemäß § 4 Abs. 2 der APrO Verw. I und II in einem besonderen Verfahren festgestellt. Die dazu ergangene Regelung ist im Kirchlichen Amtsblatt 1991, S. 25, veröffentlicht. Es ist vorgesehen, dieses Verfahren am **19. Juni 2013** durchzuführen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren teilnehmen, werden nach Ablauf der Meldefrist besonders eingeladen. Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Verfahren auf eigenen Wunsch teilnehmen wollen, müssen dies bereits mit dem Antrag auf Zulassung ausdrücklich erklären.

Das Landeskirchenamt

**Fortbildungstag
„Schriftgutverwaltung und Aktenführung“
FFFZ Düsseldorf
14. Mai 2013**

1053083
Az. 04-42-4

Düsseldorf, 6. Februar 2013

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie zum Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“ am Dienstag, den 14. Mai 2013, von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr ein. Das Tagungshaus ist das Film-Funk-Fernsehzentrum, Kaiserswerther Straße 450, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 80-150, Internet: www.fffz.de.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplanes für die Evangelische Kirche im Rheinland, den Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen wie auch realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen lernen. Nicht die „schnelle“ Ablage, sondern das gezielte Auffinden von Vorgängen in den Akten und deren Vollständigkeit ist der Zweck der Aktenführung, die die Grundlage für eine rationelle Verwaltung bildet.

Neben den Übungen mit dem Registraturplan erhalten Sie eine kurze Einführung in die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie bekommen ferner Tipps für die Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, für die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC und die Recherche nach Vorgängen. Dass bisweilen nur ein radikaler Schnitt zur geordneten Registratur verhilft, wird sicherlich ein Ergebnis dieses Fortbildungstages sein.

Auf Grund der Richtlinien zur Erhebung von Teilnehmerbeiträgen erhebt das landeskirchliche Archiv einen Unkostenbeitrag von 30,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 26. April 2013 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland. Sie erleichtern uns die Arbeit, wenn Sie sich per Email Michael.Hofferberth@EKiR-LKA.de anmelden (Postanschrift: Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Fax (02 11) 45 62-421). Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrages vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1123407
Az. 03-10-11:15052

Düsseldorf, 20. Februar 2013

Kirchenkreisverband An der Saar

Kirchenkreise: Saar-Ost und Saar-West

Äußere Umschrift des Kirchensiegels: Kirchenkreisverband An der Saar

Innere Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchenkreise Saar-Ost und Saar-West



Das Landeskirchenamt

1119005
Az. 02-10-11:1504031

Düsseldorf, 29. Januar 2013

Kirchengemeinde: Rheinböllen
Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Rheinböllen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1123402
Az. 03-10-11:1502009

Düsseldorf, 20. Februar 2013

Das abhanden gekommene Kleinsiegel des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1119005
Az. 02-10-11:1504031

Düsseldorf, 29. Januar 2013

Das bisherige Siegel der Ev. Kirchengemeinde Rheinböllen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Gabriele Baaken, Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, am 2. Dezember 2012.

Prädikantin Karin Becker, Kirchengemeinde Gemarke-Wupperfeld, Kirchenkreis Wuppertal, am 9. Dezember 2012.

Prädikant Horst Eberhard, Kirchengemeinde Vierthäler, Kirchenkreis Koblenz, am 16. September 2012.

Prädikant Martin Ehrlich, Kirchengemeinde Opladen, Kirchenkreis Leverkusen, am 16. September 2012.

Prädikant Lothar Faulborn, Apostelgemeinde Bonn-Tannenbusch, Kirchenkreis Bonn, am 9. September 2012.

Prädikant Michael Fröhling, Kirchengemeinde Vierthäler, Kirchenkreis Koblenz, am 20. Januar 2013.

Prädikant Engelbert Günter, Kirchengemeinde Waldbröl, Kirchenkreis An der Agger, am 28. Oktober 2012.

Vikarin Miriam Haseleu am 18. November 2012 in der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte.

Prädikant Dr. Stefan Jäger, Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, Kirchenkreis Wuppertal, am 13. Januar 2013.

Vikar Martin Keßler am 9. Dezember 2012 in der Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Prädikant Maik Kilian, Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, am 23. September 2012.

Prädikantin Daniela Konings, Thomaskirchengemeinde Essen, Kirchenkreis Essen, am 16. September 2012.

Prädikant Robert Metzger, Kirchengemeinde Waldböckelheim, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 28. November 2012.

Prädikantin Ursula Otto, Kirchengemeinde Jülich, Kirchenkreis Jülich, am 9. Dezember 2012.

Prädikantin Katja Roth, Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen, am 1. Juli 2012.

Vikar Sebastian Schmidt am 4. November 2012 in der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Prädikant Norbert Schulz, Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, am 11. November 2012.

Prädikantin Dr. Irmelin Schwalb, Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, am 16. Dezember 2012.

Vikarin Cornelia Stock am 9. Dezember 2012 in der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Prädikantin Antje Tolksdorf, Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Wuppertal, am 30. September 2012.

Prädikant Walter Wielpütz, Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, am 27. Januar 2013.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Monika Weinmann mit Wirkung vom 1. Mai 2013 eine Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge auf dem Gebiet der staatlichen §-4-Behörde Köln.

Pfarrerin Bärbel Büsow mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Joachim Büsow mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrer Joachim Wehrenbrecht mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herzogenrath, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerin Elisabeth Schwab mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 3. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf.

Pfarrerin Barbara Schröder-Möring mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schöller, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Karl-Martin Unrath mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 8. Pfarrstelle (Ertelung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Saar-West.

Pfarrer Dirk Meyer mit Wirkung vom 1. März 2013 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wesel, Telefonseelsorge Niederrhein/Westmünsterland.

Pfarrerin Heidrun Goldbach mit Wirkung vom 1. März 2013 die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesel (Entlassung des Superintendenten), Kirchenkreis Wesel.

Versetzungen:

Pfarrerin Helga Schröck-Vietor mit Wirkung vom 1. März 2013 in die landeskirchliche Pfarrstelle der Persönlichen Referentin des Präses.

Pfarrerin Andrea Mathé mit Wirkung vom 1. Januar 2013 die 39.-09. Pfarrstelle des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region – Krankenhausseelsorge.

Pfarrer Philip Horn wird mit Wirkung vom 21. Januar 2013 in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raubach, Kirchenkreis Wied, versetzt.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Kerstin Förster, Martin-Butzer-Gymnasium in Diersdorf, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Jennifer Geiß, Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Verwaltungsangestellte Cornelia Hahn von der Rechnungsprüfungsstelle Südrhein-Saar in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungsinspektorin.

Viola Hinz, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Heinz Werner Katernberg, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, zum Oberstudienrat i.K.

Jessica Renate Katstein, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

Sebastian Köhler zum Landeskircheninspektor im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kai-Uwe Neußner, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim, zum Studiendirektor i.K.

Carlo Alexander Schell, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat i.K.

Maïke Schlunken, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Alexandra Weber, Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin i.K.

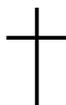
Eintritt in den Ruhestand:

Kirchenverwaltungs-Amtfrau Brigitte Badurrek vom Kirchenkreis An der Ruhr zum 1. März 2013.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Günter Closs von der Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen zum 1. März 2013.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Johannes Göhler vom Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf zum 1. Januar 2013.

Pfarrer Dieter Schütte, Kirchenkreis Wesel (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2013.



*Meine Seele verlangt nach deinem Heil;
ich hoffe auf dein Wort.
Psalm 119,81*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Ulrich Denkhäus am 1. Januar 2013 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Velbert, geboren am 27. September 1938 in Bremen, ordiniert am 6. Dezember 1964 in Oberlar/Siegbkreis.

Pfarrer i.R. Armin Seeliger am 17. Januar 2013, zuletzt Pfarrer in der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 19. Mai 1926 in Leverkusen-Opladen, ordiniert am 12. Juni 1955 in Ottweiler.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Wesel Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. März 2013 eine 8. Pfarrstelle „Entlastung des Superintendenten“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Nümbrecht, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2013 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Würselen, Kirchenkreis Aachen, ist sofort nur im eingeschränkten Dienst mit 75% durch die Kirchenleitung wieder zu besetzen. Im Rahmen einer Regionalisierung des Pfarrdienstes sind 33% in der eigenen Gemeinde und 17% in der Nachbargemeinde Hoengen-Broichweiden zu erbringen sowie 25% für Aufgaben im Kirchenkreis Aachen (Notfallseelsorge) vorgesehen. (Die Prozentzahlen beziehen sich jeweils auf einen uneingeschränkten Dienst.) Im Einzelnen heißt das seelsorgerische Betreuung der vier Seniorenheime in der Ev. Kirchengemeinde Würselen, Leitung und Koordination der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Aachen, Gewinnung, Motivation und Begleitung von Ehrenamtlichen in beiden Aufgabenbereichen, Gottesdienste in den Kirchengemeinden Würselen und Hoengen-Broichweiden (drei Predigtstätten). Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an der Seelsorge und mit dem Wunsch, hier ihre/seine Kompetenz zu vertiefen, Leitungskompetenz, der Bereitschaft, im Team zu arbeiten, Einfühlungsvermögen, Spaß an der Erwachsenenbildung und der Fähigkeit, mit kritischen Lebenssituationen umzugehen. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer kommt in ein lebendiges und engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie drei weiteren Pfarrstelleninhaberinnen/-inhabern. In Würselen befindet sich ein attraktiver Wohnsitz mit einer ausgezeichneten Infrastruktur mitten im Dreiländereck in unmittelbarer Nähe zur Universitäts- und Kaiserstadt Aachen. Auf Wunsch hilft die Gemeinde gerne bei der Wohnungssuche. Bei Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung: Pfarrer Harry Haller, Tel. (024 05) 8 43 45, E-Mail: harry.haller@ekir.de, für die Notfallseelsorge: Pfarrer Frank Ertel, Tel. (01 60) 90 16 79 85, E-Mail: frank.ertel@ekir.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis An der Agger sucht zum 1. August 2013 eine BerufsschulpfarrerIn/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Oberberg – Ernährung * Sozialwesen * Technik – Schule des Oberbergischen Kreises. Die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 50% zu besetzen. Das Besetzungsrecht liegt bei dem Kirchenkreis An der Agger. An dem Berufskolleg befinden sich: alle Schulformen von der Vorklasse über das Berufsgrundschuljahr bis zu höheren Bildungsgängen einschließlich der gymnasialen Oberstufe in den Bereichen Technik und Soziales (bei Letzterem kann das Fach Religion schriftliches und mündliches Abiturfach im Rahmen des Zentralabiturs BK sein), Klassen des Dualen Systems, wie z.B. Bauberufe (Maler, Dachdecker, ...), Versorgungstechnik, Nahrungsmittel- oder Elektroberufe ..., Klassen mit Schülerinnen und Schülern ohne Ausbildungsvertrag. Über die vielfältigen Angebote des Berufskollegs können Sie sich ausführlich unter der Internetadresse http://www.bk-dieringhausen.de/2_Schule/Nav_i_Schule/index_Schule.htm informieren. Über die rein unterrichtliche Tätigkeit (auch in Lerngruppen mit überwiegend männlichen Auszubildenden) hinaus gehören zu den schulischen Aufgaben: die regelmäßige Teilnahme an den Fachkonferenzen, eine intensive Mitarbeit in der Bildungsgangarbeit der einzelnen Berufsgruppen, dazu zählen die obligatorischen Praktikumsbesuche, seelsorgliche Begleitung der Schülerinnen und Schüler und die Unterstützung bei deren Problemen und die Übernahme und Begleitung von Schulgottesdiensten. Die neue Pfarrerin/Der

neue Pfarrer sollte Freude am Umgang mit oft schwierigen und in der überwiegenden Mehrheit kirchlich entfremdeten Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben. Unterrichtserfahrungen mit dieser Altersgruppe wären von großem Vorteil. Die ökumenische Offenheit gegenüber allen christlichen Kirchen/Glaubensgemeinschaften ist genauso wichtig wie die Offenheit gegenüber Mitgliedern anderer Religionen oder Schülerinnen und Schülern, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Erwartet wird von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich ev. und kath. Religionslehre an der Schule, mit den übrigen Kolleginnen und Kollegen an der Schule und mit denen, die im Kirchenkreis an den Berufskollegs Religion unterrichten. Erwartet wird ebenfalls ein Engagement auf Kirchenkreisebene, immer unter Berücksichtigung des Dienstumfangs von 50%. Die Bewerberin/Der Bewerber muss sich den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System der Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen (zukünftig Bildungspläne) für das Fach Religion vertraut sein. Außerdem wird eine Integration in die didaktische Jahresplanung der verschiedenen Bildungsgänge und in die Gestaltung von Lernsituationen erwartet. Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes, der entsprechenden Erlasse und Verordnungen werden vorausgesetzt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Frank Oschmann, Tel. (0 22 93) 93 80 40. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamm/Sieg (Kirchenkreis Altenkirchen) ist baldmöglichst durch das Presbyterium in einem Umfang von 100% mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde umfasst in zwei Bezirken ca. 5.000 Gemeindeglieder, die neben dem Hauptort Hamm in mehreren weiteren Ortschaften wohnen. Die Gemeinde verfügt über einen Kindergarten, ein Jugendzentrum, eine öffentliche Bibliothek und ein differenziertes musikalisches Angebot, das durch einen hauptamtlichen Kantor wahrgenommen wird. Am Ort befindet sich ein Altenzentrum der ev. Altenhilfe GmbH. Die Verbandsgemeinde Hamm mit ca. 10.000 Einwohnern liegt im Grenzbereich von Westerwald, Bergischem Land und Siegerland. Grundschule und weiterführende Schulen sind vorhanden. Die Aufgaben der/des zukünftigen Stelleninhaberin/Stelleninhabers umfasst die Gesamtbreite pastoraler Tätigkeiten. Erwartet wird eine Verkündigung auf klarer biblisch-reformatorischer Grundlage. Besondere Schwerpunkte der Tätigkeit sollen auf der Begleitung der Arbeit des Jugendzentrums, der Durchführung des Kindergottesdienstes und der weiteren Vertiefung der langjährigen intensiven ökumenischen Zusammenarbeit liegen. Die Gemeinde erwartet Teamfähigkeit, die Förderung und Einbeziehung der Ehren- und Hauptamtlichen. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit, die im Team mit dem Presbyterium die Gemeinde leitet, offen ist für Neues und Bewährtes vertieft. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Weitere Informationen über die Gemeinde erhalten Sie auf der Homepage www.evangelisch-in-Hamm.de. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Prof. Dr. Michael Klein, Tel. (0 26 82) 33 10. Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das

Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm/Sieg über die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Altenkirchen, Pfarrerin Andrea Aufderheide, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen.

Infolge struktureller Veränderungen haben sich die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Garbenheim und Niedergirmes in den Kirchenkreisen Wetzlar und Braunfels entschlossen, ab dem 1. Februar 2013 eine pfarramtliche Verbindung einzugehen. Die gemeinsame Pfarrstelle (100%) ist möglichst bald zu besetzen. Beide Orte sind Stadtteile der Domstadt Wetzlar und sind bereits durch Brücken über die Lahn miteinander verbunden. Beide Gemeinden haben je eine Kirche und ein Gemeindehaus (in Niedergirmes unter einem Dach). Dienstsitz ist Niedergirmes. Ein Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Schulen, Geschäfte, Ärzte, Behörden etc. sind in der Nähe und gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde Garbenheim hat eine über die letzten Jahre konstante Mitgliederzahl von ca. 1.200 Gemeindegliedern. Das Gemeindeleben ist durch Gottesdienste, verschiedene Gruppen und Kreise und eine aktive ehrenamtliche Mitarbeiterschaft geprägt. Gottesdienste, auch monatliche Kindergottesdienste, werden in unterschiedlicher Form gefeiert, oft mit Beteiligung von Mitarbeitenden. Kinder- und Jugendarbeit findet in Zusammenarbeit mit dem örtlichen CVJM statt. Gemeindefreizeiten und Tagesfahrten werden für interessierte Mitglieder angeboten. Ein Gemeindebrief hat über die Aktivitäten der Kirchengemeinde informiert. Für Verwaltungstätigkeiten ist eine Mitarbeiterin in Teilzeit angestellt. Dem Presbyterium ist insbesondere der Aufbau und die Leitung eines Besuchsdienstes und die Einbindung junger Familien in das Gemeindeleben wichtig, außerdem die Kooperation mit den ortsansässigen Vereinen, dem Kindergarten und der Schule. Traditionelle und moderne Gottesdienste sollen die Gemeindeglieder miteinander verbinden. Die zukünftige Pfarrerin bzw. der zukünftige Pfarrer bekommt durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter und in absehbarer Zeit auch durch eine vom Kirchenkreis bewilligte und zunächst zeitlich begrenzte Mitarbeiterstelle Unterstützung, deren langfristige Finanzierung durch den Förderverein der Gemeinde gesichert ist. Die Kirchengemeinde Niedergirmes hat ca. 1800 Gemeindeglieder. Dem Presbyterium und der großen Mitarbeiterschaft ist es wichtig, in ihrem Gemeindeleben auf die besonderen Chancen und Herausforderungen eines Stadtteils „mit Menschen mit besonderem Entwicklungsbedarf“ zu reagieren: In Niedergirmes leben viele Menschen mit geringem Einkommen. Der Anteil der türkischstämmigen Einwohner ist sehr hoch. Aus dieser Situation heraus hat sich die Gemeinde über Jahre hinweg zu einer „diakonischen Gemeinde“ entwickelt, die unter dem Leitbild „Gemeinde als Herberge“ mit allen Menschen im Stadtteil arbeitet. Diese Arbeit beruht auf zwei Säulen, dem diakonischen Projektbereich (Tafelarbeit, Mittagstisch, „Zeit mit Kindern“ etc.), der von einem hauptamtlichen Diakon geleitet wird, sowie einem pfarrgemeindlichen Bereich, für die künftige Pfarrerin, den der künftige Pfarrer die Hauptverantwortung tragen soll. Es besteht die Chance und die Notwendigkeit, neue Strukturen in diesem Bereich aufzubauen. Dem Presbyterium ist dabei besonders wichtig, dass diakonischer und pfarrgemeindlicher Bereich nicht beziehungslos nebeneinander existieren, sondern dass man sich gemeinsam auf den spannenden und bisweilen auch anstrengenden Weg macht, gerade die Schnittstellen zwischen „klassischer“ und „neuer“ Gemeinde zu pflegen und auszubauen, nicht zuletzt im gottesdienstlichen Leben. Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Leitung des diakonischen Bereiches, Freude an ökumenischer Zusammenarbeit mit der katholischen

Schwestergemeinde sowie interkulturelle Kompetenz werden vorausgesetzt. Beide Presbyterien sind sich der besonderen, auch kräftemäßigen Herausforderung für die künftige Pfarrerin, den künftigen Pfarrer bewusst, die in einer pfarramtlichen Verbindung zweier z.T. sehr unterschiedlicher Gemeinden liegt. Sie sind für eine weitergehende Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden offen. Synergieeffekte sollen genutzt werden. Beide Gemeinden suchen eine Seelsorgerin, einen Seelsorger, die/der den einzelnen Gemeindemitgliedern, nicht zuletzt den Mitarbeitenden, offen, kontaktfreudig und respektvoll nachgehen und sie zusammenbringen kann. Beide Gemeinden wünschen sich eine Predigerin/einen Prediger, die/der das Evangelium theologisch fundiert, lebensnah und ansteckend verkündigen mag. Für weitere Auskünfte stehen Frau Ursula Müller, Vorsitzende des Presbyteriums Niedergirmes, Tel. (06441) 31135, oder Karl-Otto Claudy, Vorsitzender des Presbyteriums Garbenheim, Tel. (06441) 45933, zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Gemeinden über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunsfeld, Postfach 1446, 35524 Wetzlar.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumühl, Kirchenkreis Duisburg, ist sofort im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde (3.300 Gemeindemitglieder im KK Duisburg) besetzt eine Einzelpfarrstelle und sucht eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, da die bisherigen Pfarrstelleninhaber in eine andere Landeskirche gewechselt sind. Gesucht wird eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger, die oder der die Menschen im Ruhrgebiet mag, einfühlsam auf sie zugeht und es versteht, das Evangelium in die Lebenslagen und -wirklichkeit der Menschen zu übersetzen. Die Gemeinde versteht die Arbeit in der Gemeinde als Teamarbeit, die in Absprache zwischen dem Presbyterium, den ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde und den hauptamtlich Tätigen verrichtet wird. Die Gemeinde hat bewusst einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit gesetzt und möchte diese Arbeit weiterentwickeln. Die Gemeinde sucht eine integrative Persönlichkeit, die die unterschiedlichen Frömmigkeitsstile der Menschen in der Gemeinde akzeptiert und gemeinsam mit ihnen zeitgemäße Gottesdienste gestaltet und feiert. Gemeinsam mit der PfarrstelleninhaberIn bzw. dem Pfarrstelleninhaber möchte die Gemeinde ihre Gemeindekonzeption weiterentwickeln und anpassen. Erwartet wird eine Persönlichkeit, die gradlinig, offen und ehrlich arbeitet, die kritisch ist und Kritik vertragen kann. Besonderen Wert legt die Gemeinde darauf, Menschen zum Engagement zu motivieren, sie zu begleiten und ihnen eine zuverlässige Ansprechpartnerin bzw. ein zuverlässiger Ansprechpartner zu sein. Die Gemeinde versteht sich als ein Teil des Stadtteils, sie engagiert sich für ihren Stadtteil und arbeitet deshalb auch mit den im Stadtteil tätigen Organisationen zusammen. Deshalb wird von der PfarrstelleninhaberIn bzw. dem Pfarrstelleninhaber Netzwerkkompetenz erwartet. In dem Zusammenhang pflegt die Gemeinde eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit ihrer katholischen Nachbargemeinde. Die Gemeinde bietet ein intaktes, selbstbewusstes, engagiertes Presbyterium und eine große Zahl freiwillig engagierter Menschen. Sie hat einen soliden Gemeindehaushalt und hat rechtzeitig dafür gesorgt, dass die Kirche (eine Predigtstätte) und die anderen Gebäude der Gemeinde renoviert wurden. Hauptamtliche Mitarbeitende sind im ev. Kindergarten, in der Kinder- und Jugendarbeit und als Küster und Hausmeister tätig. Die Gemeinde betei-

ligt sich am zentralen Gemeindeamt des Kirchenkreises. Ein gemeindeeigenes großzügiges Pfarrhaus steht der PfarrstelleninhaberIn bzw. dem Pfarrstelleninhaber zur Verfügung. Telefonische Auskünfte erteilen die Vakanzverwalter Pastorin Buchmüller-Brand, Tel. (02 03) 60 88 89 99, und Pastor Michael Hüter, Tel. (02 03) 98 58 29 30. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft z.Hd. des Vorsitzenden Herrn Hansjörg Weitauer über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, zu richten.

In der Kirchengemeinde Essen-Kray unierten Bekenntnisses ist zum 1. April 2013 die 3. Pfarrstelle durch das Leitungsorgan zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Dienstumfang von 50%. Schwerpunkt soll die Arbeit mit Kindern und jungen Familien sein. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Kindergottesdienstarbeit neu belebt, den Gottesdienst für die jüngsten der Gemeinde (Kurz und Klein Gottesdienst) weiterführt, die Kinder der Kindertagesstätte in ihrer religiösen Entwicklung begleitet und neue Ideen und Konzepte für die Einbindung von jungen Familien entwickelt. Dabei wird die Pfarrerin/der Pfarrer von einem kompetenten und engagierten Team ehrenamtlich Mitarbeitender unterstützt. Gearbeitet wird zusammen mit einer Kollegin und einem Kollegen mit jeweils 100% Stellenumfang, die neben den Kasualbereichen über die Pfarrbezirke hinaus in Schwerpunktarbeitsgebieten tätig sind. In Absprache mit dem Kollegen und der Kollegin werden Gottesdienste gehalten, Kasualien des Bezirkes übernommen und der Konfirmandenunterricht gegeben. In den Arbeitsbereichen der Gemeinde engagieren sich vierundzwanzig neben- und hauptamtlich Mitarbeitende. Dazu gehören zwei Küsterinnen und ein Küster, ein A-Kirchenmusiker, eine viergruppige Kindertagesstätte, ein Jugendhaus mit offener Kinder- und Jugendarbeit, eine Sozialarbeiterin und ein Gemeindeamt. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der auf alle Menschen offen und einladend zugeht, mit der Fähigkeit zur zeitgemäßen Verkündigung, mit Teamfähigkeit und Bereitschaft zur solidarischen Kollegialität mit allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Die Kirchengemeinde im Nordosten der Ruhrgebietsstadt hat rund 7.500 Gemeindemitglieder. Auftrag und Verpflichtung ist für die Gemeinde auch die Arbeit im und für den Stadtteil. Die Gemeinde pflegt die ökumenische Zusammenarbeit und den interreligiösen Dialog. Eine denkmalgeschützte Kirche mit angeschlossenem Gemeindehaus und integrativem Stadtteilcafé sowie ein Gemeindehaus mit Gottesdienststätte stehen zur Verfügung. Die Gemeinde befindet sich zurzeit in einem Umstrukturierungsprozess. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, an der Entwicklung einer neuen Gemeindekonzeption mitzuarbeiten. Eine gemeindeeigene Wohnung oder gegebenenfalls ein Büro stehen zur Verfügung. Weitere Auskünfte und Informationen erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Bärbel Wilmschen, Tel. (02 01) 55 55 70. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kray über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Königsstele zu Essen - Steele, Kirchenkreis Essen, ist ab dem 1. September 2013 in einem Stellenumfang von 75% auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wechselt dann in den Ruhestand. Die Gemeinde Königsstele mit rund 3.800 Gemeindemitgliedern liegt im Zentrum des Ortsteils Steele an der Ruhr im Südosten von Essen. Es bestehen zwei Gemeindepfarrstellen im eingeschränkten Dienst; eine Pfarrstelle (50%) ist mit einer Pfarrerin besetzt. Die Gemeinde betreut einen Kindergarten in Trägerschaft des Diakoniewerkes, hat (noch) eine selbstständige Gemeindeverwaltung und besitzt ein ansprechendes Gemeindezentrum. Die Hauptpredigtstätte ist die 1872 im neugotischen Stil errichtete Friedenskirche mit ihren 400 Sitzplätzen. Eine weitere Predigtstelle ist die Kapelle des Martineums, einer großen Alten- und Pflegeeinrichtung, deren Mitgesellschafterin die Gemeinde ist. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern, werden die Gottesdienste auch von einer Prädikantin und zwei Prädikanten aus der Gemeinde gehalten. Die Gemeinde verfügt über einen sehr großen Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zählt u.a. die Arbeit der Kirchenmusik, diakonisches Engagement sowie die Kinder- und Jugendarbeit, die von Sponsoren finanziert wird, zu den Arbeitsschwerpunkten. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert. Es gibt zahlreiche Gemeindekreise, z.B. zwei Frauenhilfen, den Männertreff, den Bibelgesprächskreis, die Bikergruppe. Näheres über die sonstigen Aktivitäten der Gemeinde ist auf der Homepage www.koenigsstele.de zu erfahren. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit. Dabei können die einzelnen Arbeitsfelder nach Befähigung und Neigung untereinander abgestimmt werden. Es wird eine aktive Beteiligung am Gemeindeleben erwartet, Liebe zur Gestaltung von Gottesdiensten und den Willen, im Rahmen der Volkskirche zu arbeiten, eingebunden in partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Gemeinde freut sich über neue Impulse. Für weitere Auskünfte stehen Frau Pfarrerin Hanna Mausehund, Tel. (02 01) 5 14 76 51, oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Herr Dirk Stolzenberg, Tel. (02 01) 53 69 00 01, zur Verfügung. Bei der Suche nach ansprechendem Wohnraum wird die Gemeinde engagiert mithelfen und ihre Kontakte zur Steeler Bürgerschaft nutzen. Ergänzt durch die hervorragende kulturelle Infrastruktur des Ruhrgebietes, in dessen Mitte Essen liegt, bietet Steele vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Der Stadtteil hat durch Züge, Busse und Bahnen eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Werden im Essener Süden ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 1. Pfarrstelle im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan zu besetzen. Eine geräumige Dienstwohnung wird dafür zur Verfügung gestellt. Die Pfarrstelle wird ab 2014 die einzige Pfarrstelle der gut 3.000 Gemeindemitglieder starken Gemeinde sein. Zur Gemeinde gehören eine Predigtstätte und ein Kindergarten. Kirchenmusik spielt, teils in Zusammenarbeit mit der Folkwang Universität der Künste, eine besondere Rolle. Eine engagierte B-Kirchenmusikerin mit halber Stelle leitet den Kirchen- und den Gospelchor. Gemeinsam mit ihr kümmert

sich ein Förderverein um die Musikprogramme sowie um den Erhalt der Orgel und des denkmalgeschützten Kirchengebäudes. Ökumene wird im gemeindlichen Leben seit langem gepflegt. Die innovative und sehr erfolgreiche Konfirmandenarbeit ist seit einigen Jahren der Schwerpunkt der Jugendarbeit. Sie ist am Modell Konfi-Camp orientiert und wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer im Team mit dem Jugendleiter und in Kooperation mit der Nachbargemeinde durchgeführt. Die halbe Stelle des Jugendleiters wird von Sponsoren finanziert. Viele ehrenamtlich Mitarbeitende, eigenständig arbeitende Gruppen und Kreise, ein großer Besuchsdienstkreis und ein engagiertes Presbyterium tragen die gemeindliche Arbeit. Die Gemeinde versteht sich als „Brief Christi“, von Gott gerufen und geleitet hin zu den Menschen, bemüht auch um Fragende, Suchende, Kritische und Zweifelnde. Innovative und kreative Formen und Projekte sowie moderne Lieder haben so neben den traditionellen Ausgestaltungen ihren festen Platz gefunden. Die Gemeinde wünscht sich, dass ein deutliches, an der Bibel und an Jesus Christus orientiertes Profil weiter entfaltet wird und die Grundlage für den Gemeindeaufbau bildet. Sie wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf unterschiedliche Menschen zugeht und der/dem es ein Herzensanliegen ist, den Menschen von der frohen Botschaft des Evangeliums zu erzählen und das geistliche Wachstum zu fördern. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte Schwerpunkte setzen können und es als Aufgabe betrachten, dass Ehrenamtliche zur Mitarbeit zugerüstet und seelsorgerlich begleitet werden. Nähere Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums Dr. Cornelia Alisch, Tel. (0 15 25) 4 05 88 79. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Bewerbungen sind an die Evangelische Kirchengemeinde Werden über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen, Pfarrer Irmenfried Mundt, III. Hagen 39, 45127 Essen, zu richten.

Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 für die neu errichtete 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht und Wahrnehmung von Schulseelsorge an einem Gymnasium und an einer Realschule in Dormagen. Die Pfarrstelle ist mit einem Dienstumfang von 78,5% auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Im Einzelnen sind folgende Arbeitsanteile wahrzunehmen: 10 Lehrerwochenstunden Religionsunterricht und 2,75 Lehrerwochenstunden Schulseelsorge am Norbert-Gymnasium, Knechtsteden 1, 41540 Dormagen, und 8 Lehrerwochenstunden Religionsunterricht an der Städt. Realschule Am Sportpark, Max-Reger-Weg 3, 41539 Dormagen. Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I und II und Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen Entwicklungen sind erwünscht. Der Kirchenkreis sucht eine engagierte und interessierte Persönlichkeit, die sich der Herausforderung stellt, Themen des christlichen Glaubens, Urteilens und Handelns auf den Lebensbezug der Schülerinnen und Schüler zu orientieren und die sich auf deren Fragen einlässt. Entsprechend sollten Sie bereit sein, Lernprozesse mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam zu gestalten und theologische Themen den jeweiligen Anforderungen entsprechend umsetzen zu können und sollten kompetent ansprechbar auf interkulturelle und interreligiöse Fragen sein. Sie arbeiten jeweils in einem engagierten und ökumenisch aufgeschlossenen Kollegium. Ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen im Schuldienst wird ebenso erwartet wie Teilnahme an Konferenzen und regelmäßige Fortbildung. Weitere Auskünfte erteilt die Schulreferentin des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrerin Richter, unter der Ruf-Nr. (0 21 51) 9 34 09 33, und der Superintendent des Kirchenkreises, Pfarrer Hermann Schenck. Die Kriterien zur Wahrnehmung

des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Christuskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. Juni 2013 eine von zwei Gemeindepfarrstellen mit einem Dienstumfang von 100% wieder zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber in eine andere Funktion berufen worden ist. Die Stadt Neuss ist eine moderne und soziale Großstadt mit ca. 155.000 Einwohnern, einer über 2000-jährigen Geschichte und in direkter Nachbarschaft zu Düsseldorf gelegen. Bei der Christuskirchengemeinde handelt es sich um eine innerstädtische Gemeinde, die den historischen Stadtkern von Neuss sowie daran angrenzende Wohngebiete und einen kleineren ländlichen Außenstadtteil umfasst. Der Gemeinde gehören derzeit ca. 6.800 Gemeindeglieder an. Sie besitzt drei Kirchen mit drei Gemeindezentren. Die Gemeindegliederarbeit wird durch hauptamtliche Küster, Kirchenmusiker und Jugendleiterinnen unterstützt. Die neue Pfarrerin/Der neue Pfarrer kann sich auf ein aufgeschlossenes Presbyterium und zahlreiche engagierte Ehrenamtliche stützen, die in sämtlichen relevanten Bereichen an der Gestaltung der Gottesdienste und des gemeindlichen Lebens mitarbeiten. Die Gemeinde will sich aktiv den kirchlichen Herausforderungen der Zukunft stellen. Mittel und Zentrum hierfür ist die Verkündigung des Evangeliums in Gottesdiensten mit unterschiedlicher Form und unterschiedlichen Zielgruppen im Sinne eines missionarischen Gemeindeaufbaus. Dabei will die Gemeinde an allen drei Standorten präsent sein und bleiben. Aus diesem Grund kommt der ausgeschriebenen Stelle und ihrer baldigen Besetzung eine besondere Bedeutung zu. Von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber werden die Unterstützung und Weiterentwicklung der vorhandenen gewachsenen gemeindlichen Aktivitäten genauso wie neue Impulse im Sinne eines missionarischen Gemeindeaufbaus erwartet. Die Gemeinde wünscht sich eine theologisch versierte Persönlichkeit mit Teamfähigkeit, Organisationstalent, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit und Flexibilität im Denken und Handeln. Die Freude am Wirken in Gottes Weinberg sollte Ausdruck finden in zeitgemäßer und lebensnaher Verkündigung und Seelsorge im Sinne einer einladenden Gemeinde und der Offenheit für die Begegnungen und den Umgang mit Menschen aller Generationen. Im Kirchenkreis Gladbach-Neuss besteht für Pfarrstelleninhaberinnen/Pfarrstelleninhaber grundsätzlich die Verpflichtung zur Beteiligung an der Notfallseelsorge. Die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung ist derzeit nicht geplant. Die Gemeinde ist aber bei der privaten Wohnungssuche behilflich. Erforderlichenfalls ist die Gemeinde auch bereit, eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Auskünfte steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Dr. Ilmo Pathe, telefonisch unter Tel. (02 02) 38 90 60, gerne zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Christuskirchengemeinde Neuss über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, zu richten.

In der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist zum 1. April 2013 die 2. von drei Gemeindepfarrstellen auf Vorschlag der Kirchenleitung mit

einem Dienstumfang von 100% wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde besteht aus den Bezirken Nievenheim, Norf und Rosellen. Sie liegt im Einzugsbereich der Großstädte Neuss, Düsseldorf und Köln und ist eine durch Neubaugebiete wachsende Gemeinde mit insgesamt ca. 8.500 Gemeindegliedern. Die Bezirke Norf und Rosellen gehören zur Stadt Neuss, der Bezirk Nievenheim zur Stadt Dormagen. Zu jedem Bezirk gehört eine Predigtstätte mit Pfarrhaus und angeschlossenem, gut ausgestattetem Gemeindehaus. Die zu besetzende 2. Gemeindepfarrstelle umfasst den Bezirk Norf mit Derikum und den umliegenden Ortsteilen Bettikum, Schlicherum, Elvekum und das Neubaugebiet Allerheiligen B. Norf verfügt über eine gute Infrastruktur, es sind alle Schulformen und mehrere Kindertagesstätten, davon eine evangelische, vorhanden. Im Bezirk Norf wird die Jugendarbeit durch eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin mit 20,25 Wochenstunden verantwortet; eine hauptamtliche Küsterstelle ist mit 45 Wochenstunden besetzt. In der Gemeinde ist eine hauptamtliche Kirchenmusikerin mit 23,4 Wochenstunden tätig. Die Gemeinde ist angeschlossen an das Gemeinsame Ev. Gemeindeamt in Neuss und ist Mitglied im Diakonischen Werk Neuss. Die Pfarrerin oder den Pfarrer erwartet eine für neue Ideen offene Gemeinde, ein engagiertes Team ehrenamtlicher Mitarbeitender und ein aufgeschlossenes Presbyterium. Die Planung der gemeindlichen Gottesdienste erfolgt in Absprache zwischen allen Bezirken. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören eine überzeugende Gestaltung von Gottesdiensten auch in besonderen Formen mit unterschiedlichen Zielgruppen und Mitarbeitenden (Familien-, Schul-, Jugend- und Taizé-Gottesdienste). Die Kirchengemeinde wünscht sich eine lebensnahe und situationsorientierte Verkündigung und eine nachgehende Seelsorge. Sie erwartet die Unterstützung und Weiterentwicklung vorhandener, gewachsener Gemeindestrukturen. Besonders wichtig ist der Kirchengemeinde: eine ansprechende Konfirmanden- und Konfirmandenelternarbeit, ergänzt durch weiterführende Angebote an die Konfirmanden, der Aufbau eines Besuchsdienstes, Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung mit theologischem Schwerpunkt sowie Offenheit für kulturelle Angebote (z.B. Kunstausstellungen). Eine systematische Umweltaarbeit (Grüner Hahn) wird gelebt und weiterentwickelt. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Pfarrkollegium, dem Presbyterium und den Mitarbeitenden wird vorausgesetzt. Die bestehende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Nachbargemeinde und den Partnerkirchen in Afrika und Indonesien soll fortgeführt werden. Die Bereitschaft zur Beteiligung an der ökumenischen Notfallseelsorge im Raum Neuss ist wünschenswert. Das Presbyterium und die Gemeinde freuen sich auf Bewerberinnen und Bewerber, die bereit sind, Anregungen aus unterschiedlichsten Gruppen jüngerer und älterer Gemeindeglieder in ihrer Arbeit aufzunehmen. Weitere Informationen über die Gemeindegliederarbeit finden Sie unter www.norf-nievenheim.de. Als Ansprechpartner steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Ralf Düchting, Tel. (0 21 37) 10 36 37, gerne zur Verfügung. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Auf Grund der 2. Ausschreibung der Stelle sind zusätzlich alle mbA-Pfarrerinnen und -Pfarrer aus dem theologischen Nachwuchs bewerbungsberechtigt. Bewerbungen senden Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist die 1. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder

zu besetzen. Die unierte Gemeinde mit reformierten Wurzeln besteht aus zwei unterschiedlich großen Bezirken. Im wieder zu besetzenden 1. Bezirk Wassenberg (ca. 3.100 Gemeindeglieder) liegen die historische Hofkirche, die Kreuzkirche, das Gemeindezentrum „Campanushaus“ sowie ein geräumiges Pfarrhaus in ruhiger Lage mit großem Garten. In der Kleinstadt Wassenberg (ca. 17.500 Einw.) befinden sich Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule. Es ist eine lebendige, wachsende Gemeinde. Gemäß ihrem Leitbild will die Gemeinde Glauben fördern, Gemeinschaft erleben, Leben begleiten und für andere da sein. Die Gemeinde schätzt eine vielfältige Gottesdienstkultur und lebt ein starkes sozialdiakonisches Engagement in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Tafel, dem Hospizdienst und der Trägerschaft des Heilpädagogischen Zentrums Pskow/Russland. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an einer lebensnahen theologisch reflektierten Verkündigung. Sie oder er sollte kommunikationsfähig sein und partnerschaftlich im Team mit dem anderen Pfarrstelleninhaber sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenarbeiten. Ökumenische Offenheit und die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen, sollten selbstverständliche Voraussetzungen sein. Die Gemeinde legt Wert darauf, bewährte Wege zu pflegen und gibt Raum, um auch neue Impulse zu setzen. Zu den Schwerpunkten der Pfarrstelle gehören Gottesdienste in beiden Bezirken im Wechsel mit dem anderen Pfarrstelleninhaber und zwei Prädikanten, insbesondere der monatliche Familiengottesdienst mit Team und Band, der kirchliche Unterricht, die Begleitung der offenen Jugendeinrichtung mit ihrem inklusiven Ansatz, die Seelsorge im 1. Gemeindebezirk, die Zusammenarbeit mit Gemeinschaftsgrundschule, Gesamtschule und zwei Seniorenheimen, Angebote für Erwachsene, die Begleitung des ambulanten ökumenischen Hospizdienstes und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit. Nähere Auskünfte erteilt Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Tel. (0 24 61) 97 48 11. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Pesch, Kirchenkreis Köln-Nord, ist zum 1. Juni 2013 nur im eingeschränkten Dienst mit 50% durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für den Bereich Seniorenarbeit. Die Gemeinde – sie liegt im Nordwesten von Köln, verfügt über eine gute Infrastruktur, alle Schulformen sind vorhanden – umfasst die vier Stadtteile Pesch, Esch, Lindweiler und Auweiler und hat drei Predigtstätten und zwei Gemeindezentren. Ihr stehen 1,5 Pfarrstellen für insgesamt 3.200 Gemeindeglieder zur Verfügung. Die neue Pfarrerin oder den neuen Pfarrer erwartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitender, eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen, mit denen die Gemeindeglieder weiterentwickelt wird. Zu den Aufgabenschwerpunkten in der Gemeinde gehören derzeit die Arbeit mit jungen Familien, Kinder- und Jugendarbeit, die Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen, die Partnerschaft mit einer Gemeinde der UCC in North Carolina, Frauenkreise. Für den Bereich Seniorenarbeit wünscht sich das Presbyterium den Aufbau von neuen Konzepten und die Entwicklung von zeitgemäßen Formen der Seniorenarbeit. Zum Tätigkeitsfeld gehört auch die Leitung des ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienstkreises sowie des Besuchsdienstkreises. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwartet die Gemeinde neben der Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit innova-

tive Impulse für neue Angebote in einer sich stetig verändernden Gesellschaft. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums Elke Voss, Tel. (02 21) 5 90 37 89, und Pfarrerin Sylvia Wacker, Tel. (02 21) 5 90 36 35. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Köln-Pesch über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Myliusstraße 27, 50823 Köln, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Grund längerer Krankheit des ehemaligen Pfarrstelleninhabers im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Kölner Stadtteile Kalk, Humboldt und Gremberg mit insgesamt rund 37.000 Einwohnern und einer heterogenen Bevölkerungsstruktur (bürgerliches Potential, sozialer Brennpunkt, hoher Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund, seit einigen Jahren aber auch verstärkter Zuzug von Studenten). Die Kirchengemeinde hat ca. 4.500 Gemeindeglieder in einem Bezirk mit zwei Gottesdienststätten und ist vor knapp zwei Jahren durch Fusion entstanden. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugeht, offen ist für Neues und den Wandel der fusionierten Gemeinde mit gestalten möchte. Die Gemeinde plant zurzeit den Umbau des alten Pfarrhauses in ein neues Gemeindezentrum direkt an der Jesus Christus-Kirche. Hier soll ein Ort entstehen, an dem Gemeindeaufbau in Verknüpfung mit bereits Vorhandenem geschehen kann. An der Gemeindegliederkonzeption wird zurzeit gearbeitet, dies bietet Gestaltungsfreiheit und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (75% Krankenhauseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Kalk und 25% Gemeindegliederarbeit). Krankenhauseelsorge und Gemeinde sind dabei gut vernetzt. In der Gemeinde besteht eine engagierte Jugendarbeit mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern, die vielfältige Aktivitäten beinhaltet (OT, Hausaufgabenbetreuung, Zirkus MiniMUMM). Die Konfirmandenarbeit wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin unterstützt. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte und es werden mehrmals im Jahr Familiengottesdienste gefeiert. Ferner finden regelmäßig Schulgottesdienste in den Grundschulen statt. Am Ort gibt es vier Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium. Nicht zuletzt ist aber auch die Seniorenarbeit lebendig und wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern getragen. Für eine Dienstwohnung stehen Wohnungen in verschiedener Größe zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silvia Braun, Tel. (02 21) 8 59 02 24, und Pfarrer Dietrich Kamphenkel, Tel. (02 21) 82 89 54 82. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über www.ekir.de/kalk/. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9–11, 50478 Köln, zu richten.

In der Kirchengemeinde Büberich im Kirchenkreis Krefeld-Viersen ist die erste Pfarrstelle (100%) wieder zu besetzen. Die bisherige Pfarrstelleninhaberin ist nach achtjähriger Tätigkeit in eine andere Gemeinde gewechselt. Im Rahmen der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises Krefeld-Viersen kann künftig bei Veränderungen in den Meerbuscher Nachbargemeinden eine geringfügige Modifizierung des Dienstauftrages erfolgen. Die drei Meerbuscher Kirchengemeinden arbeiten bereits seit längerer Zeit auf vielen Gebieten eng zusammen und sind u.a. gemeinsamer Träger der Diakonie Meerbusch. Die Kirchengemeinde Büberich gehört zur Stadt Meerbusch (ca. 55.000 Einwohner) und liegt unmittelbar vor den Toren Düsseldorfs. Als Stadt im Grünen bietet sie eine hohe Lebensqualität, verfügt über eine hervorragende Infrastruktur, alle Schultypen vor Ort, eine sehr gute Verkehrsanbindung und ein breites bürgerschaftliches Engagement, bei dem die Kirchengemeinden vor Ort eine zentrale Rolle spielen. Viele Gemeindemitglieder engagieren sich auf vielfältige Art in der Kirchengemeinde und ermöglichen dieser ein überaus lebendiges, einladendes Gemeindeleben, das durch den Neubau eines Cafés und viele kulturelle Angebote – nicht zuletzt auf kirchenmusikalischem Gebiet – noch unterstützt wird. Die Kirchengemeinde Büberich hat ca. 4.700 Gemeindemitglieder in zwei Pfarrbezirken, zu denen jeweils eine Kirche und ein Gemeindezentrum gehören. Im Pfarrbezirk 1 – Bethlehemkirche – sind im Sommer 2012 die neue Kindertageseinrichtung „Schatzkiste“ sowie ein neues Gemeindezentrum eingeweiht worden. Mit der Entscheidung für dieses umfangreiche Neubauvorhaben, das ein deutliches Ausrufungszeichen für die Zukunftsfähigkeit der Kirchengemeinde ist, wurde für beide Kirchen und Gemeindezentren ein klar unterscheidbares Profil erarbeitet, welches sich auch in der Aufteilung der Arbeitsfelder auf die zwei Pfarrstelleninhaber widerspiegelt. Bisher war die Inhaberin der ersten Pfarrstelle KiTa-Pfarrerin und hatte als weitere Arbeitsschwerpunkte die Familienarbeit und die Arbeit mit Kindern bis zum Schulalter. Ferner war sie mit dem Besuchsdienst sowie der Frauen- und Männerarbeit betraut. Sie war für die – sehr rege und partnerschaftliche – ökumenische Arbeit mit der katholischen Schwesterngemeinde verantwortlich. Als besonderen Schwerpunkt hatte sie neue Wege der Glaubensvermittlung für Kinder, Familien und Glaubensstärkung für ältere Menschen beschritten, die von der Gemeinde sehr gut angenommen wurden. Ihr oblag die Betreuung des örtlichen Alten- und Pflegeheimes „Johanniterstift“. Der Inhaber der zweiten Pfarrstelle (ebenfalls 100%) hat seine Arbeitsschwerpunkte in der Jugendarbeit, in der Seniorenarbeit und der Öffentlichkeitsarbeit. Der kirchliche Unterricht (jedes Jahr werden ca. 50–60 Jugendliche konfirmiert), die Arbeit mit und in den Schulen, die Jugendgottesdienste, der Jugendclub und die Jugendfreizeiten gehören zu seinen Aufgaben (jedes Jahr verbleiben viele Jugendliche nach der Konfirmation im Gemeindeleben: im Jugendclub, Jugendchor, Konfi-Team, Kigo-Team etc.). Der Kollege gibt im Nebenamt auch Religionsunterricht im örtlichen Gymnasium. Den Seniorinnen und Senioren wird in der Kirchengemeinde ein umfangreiches – auch geselliges – Programm geboten, das seine Höhepunkte im „Urlaub ohne Koffer“ und in der jährlichen Seniorenfreizeit findet. Die Seniorenarbeit verbindet der zuständige Pfarrer sehr eng mit der Arbeit der Stadt Meerbusch für ältere Menschen. Gemeinsam gestalten beide Pfarrstelleninhaber das gottesdienstliche Leben, das neben den Sonntagsgottesdiensten eine große Zahl von Zielgruppen- und besonderen Gottesdiensten umfasst – vom Krabbelalter über KiTa- und Familiengottesdienste zu den Schul- und Jugendgottesdiensten u.v.a.m. Die Zahl der Amtshandlungen ist konstant hoch – viele Meerbuscherinnen und Meerbuscher heiraten kirchlich und lassen ihre Kinder taufen.

In der Kirchengemeinde arbeitet ein Team von zurzeit neun hauptamtlich Mitarbeitenden und ca. 20–30 ehrenamtlich für einzelne Arbeitsbereiche Verantwortliche mit den beiden Pfarrstelleninhabern und einer Prädikantin zusammen. Daneben arbeiten in der KiTa 14 Menschen. Die Stelle für Kirchenmusik – eine 100% B-Stelle – ist zum 1. August 2012 neu besetzt worden. In den nächsten Jahren wird sich das Team durch das altersbedingte Ausscheiden mehrerer Mitarbeitender verändern und wahrscheinlich auch eine Veränderung in den Aufgaben erfahren. Der Leitspruch der Kirchengemeinde Büberich heißt: „GLAUBE BEWEGT“. Das Presbyterium der Kirchengemeinde möchte mit seinem breit gefächerten Angebot möglichst viele Menschen einladen, in der Kirchengemeinde gemeinsam mit Anderen ihren Glauben zu leben und zu entfalten. Das Presbyterium wünscht sich daher eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der gerne in Bewegung und an der Weiterentwicklung der Gemeindekonzeption und der Arbeitsfelder interessiert ist und den Wunsch und die Fähigkeit besitzt, dabei möglichst viele Gemeindemitglieder mitzunehmen und neue zu gewinnen. Die Gemeindekonzeption und die bestehende Arbeitsaufteilung bzw. Schwerpunktsetzung sind offen für Weiterentwicklung, insbesondere dann, wenn die Bewerberin/der Bewerber – hoffentlich viele – eigene Interessen und Begabungen mitbringt, die das Gemeindeleben bereichern können. Eine Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Rhein-Kreises Neuss wird erwartet. Unter der Adresse www.evangelisch-in-buederich.de finden Bewerberinnen und Bewerber weitere Informationen über die Kirchengemeinde, ihre Arbeit, die in ihr handelnden und Verantwortung tragenden Menschen und aktuelle Veranstaltungen/Angebote. Die Kirchengemeinde ist seit kurzem auch auf Facebook vertreten. Für die Bewerberin/den Bewerber steht auf Wunsch auf dem Gelände des Pfarrbezirks I ein Wohnhaus mit ca. 190 qm Wohnfläche zur Verfügung. Für Fragen stehen Ihnen zur Verfügung: Pfarrer Wilfried Pahlke (Presbyteriumsvorsitzender), Tel. (0 21 32) 99 15 16, E-Mail: wilfried.pahlke@ekir.de, und Frau Dr. Ute Canaris (Kirchmeisterin), Tel. (0 21 32) 7 03 59. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind auf dem üblichen Dienstweg zu richten an: Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 9, 40667 Meerbusch.

Die Kirchengemeinde Lüttringhausen im Kirchenkreis Lennep sucht für ihre 1. Pfarrstelle zum 1. Oktober 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im eingeschränkten Dienst (75%). Die Besetzung erfolgt durch das Presbyterium der Kirchengemeinde. Im Leitbild der Gemeinde heißt es: „Wir gehören zur weltweiten Gemeinschaft der Christinnen und Christen. Wir vertrauen für unser Leben und das Leben unserer Welt auf die bewahrende und verändernde Liebe Gottes zu uns Menschen. Diese Liebe Gottes wird ganz besonders im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi sichtbar und wirkt weiter durch den Geist Gottes.“ Lüttringhausen ist ein im Grünen gelegener eigenständiger Stadtteil von Remscheid im Bergischen Land. Im Zentrum des lebendigen Gemeindelebens steht die bald 300 Jahre alte, spätbarocke Stadtkirche mit angrenzendem Gemeindeamt und Gemeindegarten (Bj 1997). Von hier aus ist der gemeindeeigene Friedhof fußläufig zu erreichen. Die Gemeinde hat 7.600 Gemeindemitglieder, drei Pfarrbezirke, zwei Predigtstätten, zwei Gemeindegärten, vier ein- bzw. zweigruppige Kindergärten, mehrere Spielkreise, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Angebot (hauptamtlicher B-Kirchenmusiker, nebenamtlicher C-Kirchenmusiker) und eine gut laufende Jugendarbeit durch

den CVJM Lüttringhausen, die durch zwei hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende der Kirchengemeinde geleitet wird. Die Kirchengemeinde Lüttringhausen und die Evangelische Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof (siehe Ausschreibung in diesem Amtsblatt) streben eine zukünftig noch deutlich engere Zusammenarbeit an. Es wird zurzeit intensiv an einem Inklusionskonzept für den Ortsteil Lüttringhausen gearbeitet. Ökumenische Verbundenheit besonders zur katholischen Schwesterngemeinde am Ort hat eine gute Tradition. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich in das Team aus Pfarrerin, Pfarrer, Mitarbeitenden und Presbyteriumsmitgliedern integriert und bereit ist, neben den bezirksbezogenen pfarramtlichen Tätigkeiten auch eine überbezirkliche Aufgabe (z.B. Erwachsenenbildung, Seniorenarbeit oder Ökumene) zu übernehmen. Die Feier von Gottesdiensten in vielerlei Gestalt sollte ihr/ihm ein Herzensanliegen sein. Darüber hinaus sollte die Bewerberin/der Bewerber sich besonders im seelsorglichen Bereich engagieren. Viel Wert wird auf Kranken-, Altgeburtstagsbesuche und Konfirmandenarbeit gelegt. Die Gemeinde erwartet, dass die zahlreichen Ehrenamtlichen mit begleitet, fortgebildet und auch neu gewonnen werden. Sie freut sich über Bewerberinnen/Bewerber, die mit den neuen Medien vertraut sind (z.B. Website, Facebook). Dazu, wie der eingeschränkte Dienst umgesetzt werden kann, hat sich das Presbyterium intensiv Gedanken gemacht. Darüber hinaus ist die Gemeindeführung mit der Schulreferentin des Kirchenkreises Lennep über die Möglichkeit einer Aufstockung des Dienstumfangs durch Religionsunterricht im Gespräch. Für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises Lennep ist die Mitarbeit in der Notfallseelsorge des Kirchenkreises verpflichtend (75% von zwei Wochen Dienst pro Jahr). Das Presbyterium ist bei der Suche einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Wohnhauses gern behilflich. Alle Schulformen sind in gut erreichbarer Nähe vorhanden. Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Kristiane Voll, Tel. (0 21 91) 5 57 12, oder Pfarrer Dr. Rainer Withöft, Tel. (0 21 91) 5 25 89. Weitere Informationen sind auch über die Homepage der Kirchengemeinde www.evangelisch-luettringhausen.de abrufbar. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen über die Superintendentur des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

In der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof-Lüttringhausen in Remscheid wird die 2. Pfarrstelle zum 1. September 2013 zur Wiederbesetzung frei. Die Stelle hat einen Umfang von 75%, wobei eine Aufstockung durch weitere Tätigkeitsfelder möglich ist. 25% werden von der Evangelischen Stiftung Tannenhof refinanziert. Diese Refinanzierung ist für sechs Jahre befristet, eine Verlängerung möglich. Die Wahl wird durch das Presbyterium vollzogen. Die Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof hat zzt. ca. 280 Gemeindeglieder. Hauptaufgabe ist die Seelsorge in den Kliniken für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Neurologie der Evangelischen Stiftung Tannenhof mit ca. 500 Behandlungsplätzen und rund 1.000 Mitarbeitenden. Zu den Gemeindegliedern in den Liegenschaften gehören 170 Menschen in den Wohnangeboten des Bereiches Integration – Wohnverbund, dem Heimbereich der Evangelischen Stiftung Tannenhof, die ebenfalls seelsorgerlich betreut und begleitet werden. Die vitale Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein umfangreiches Veranstaltungsprogramm aus. Konzerte, Lesungen und die sorgfältige Gestaltung des

Kirchenjahres dienen der geistlichen Vergewisserung und Inklusion von Menschen mit psychischer Erkrankung bzw. Behinderung und dem kirchlichen Profil des diakonischen Trägers gleichermaßen. Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildungsangebote und ökumenische Impulse sind immer wieder auch von dieser Kirchengemeinde ausgegangen. Gesucht wird eine ordinierte Theologin/ein ordinerter Theologe mit qualifizierter Seelsorgeausbildung, Erfahrung in Seelsorge, Diakonie und Gemeindeführung. Auch wird die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Lüttringhausen neu ausgelotet und bestimmt (siehe auch die Pfarrstellenausschreibung in diesem Amtsblatt). Im Umfeld des bergischen Städtedreiecks Remscheid, Solingen und Wuppertal gibt es eine gute Infrastruktur. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich. Nähere Auskünfte erteilt der stellv. Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Uwe Leicht, Tel. (0 21 91) 12 – 11 00, E-Mail kirchengemeinde@stiftung-tannenhof.de. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof durch den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Hartmut Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, zu richten.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 75% Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Im Stadtteil Alt-Saarbrücken leben rund 19.000 Menschen. Jede/Jeder Vierte ist Mitglied der evangelischen Kirchengemeinde. Drei sehr unterschiedliche Gottesdienststätten prägen die Gemeinde: die barocke Ludwigskirche, ein auch repräsentativ genutztes Wahrzeichen des Saarlandes, die kleine Notkirche als familiärer Ort der Begegnung, sowie der Gottesdienstraum Folsterhöhe im gleichnamigen Stadtteil. In der Gemeinde Alt-Saarbrücken liegen drei Altenheime und drei Grundschulen, außerdem eine evangelische Kindertagesstätte. Seniorenarbeit und Frauenhilfe werden mit großem ehrenamtlichen Engagement intensiv gepflegt, ebenso ein Besuchsdienst für Jubilare. Darüber hinaus gibt es ein reiches musikalisches Leben mit Kinder/Jugend- und Erwachsenenchor, Kantorei, Posaunenchor, Flötenensemble und der Chorgemeinschaft an der Saar. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Dazu zählen auch Aufgeschlossenheit für die Ökumene und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden. Aktuell steht die Gemeinde auf Grund veränderter demographischer und finanzieller Rahmenbedingungen vor großen Herausforderungen. Neben einem offenen Ohr für die Anliegen der Gemeindeglieder und Gestaltungswillen für notwendige Veränderungen ist daher eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Pfarrkollegin besonders wichtig. Zu den Herausforderungen gehören die Planung und Mitgestaltung eines neuen Gemeindehauses sowie die Ausgestaltung einer Stiftung für die Ludwigskirche. Diese Prozesse sollen von der neuen Kollegin/dem neuen Kollegen mitgesteuert werden. Managementfähigkeiten und Kenntnisse in Spendenmarketing wären hierfür hilfreich. Die Betreuung der genannten Einrichtungen (Altenheime, Grundschulen, Kindertagesstätte), der Konfirmandenunterricht sowie die Kasualien sollen mit der Pfarrkollegin entsprechend des Dienstumfangs in Dienstwochen übernommen werden. Darüber hinaus möchte die Gemeinde sich verstärkt bei der Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Ein Schwerpunkt der zukünftigen Kollegin oder des zukünftigen Kollegen soll daher

der Aufbau einer kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sein. Zum Aufgabengebiet gehört außerdem eine aktive Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, deren Engagement der Gemeinde sehr am Herzen liegt. Saarbrücken ist Landeshauptstadt und Universitätsstadt mit landschaftlich reizvoller Umgebung. Stadt und Umland zeichnet ein reichhaltiges Kulturprogramm, exzellente Gastronomie und französisches Savoir vivre aus. Durch seine Lage im Dreiländereck bietet Saarbrücken gute Ausflugsmöglichkeiten; Trier, Metz, Nancy, Straßburg und Luxemburg sind schnell erreichbar. Ein Hochgeschwindigkeitszug verbindet Saarbrücken mit Paris; die Fahrzeit beträgt weniger als zwei Stunden. Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium gerne behilflich. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Tabitha Mangold, Tel. (06 81) 5 41 11, sowie der stellvertretende Vorsitzende Manuel Höckel, Tel. (06 81) 5 89 80 84. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden. Sie wurden im KABI. Nr. 6 vom 15. Juni 2010, S. 145, bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde St. Johann – Saarbrücken, Kirchenkreis Saar-West, ist die 4. Pfarrstelle (100%) durch das Presbyterium neu zu besetzen. Die Gemeinde ist eine Großstadtgemeinde im Zentrum der Landeshauptstadt. 8.800 Gemeindeglieder verteilen sich auf vier Gemeindebezirke mit vier Kirchen und fünf Gemeindezentren. Der 4. Pfarrbezirk mit seinem sehr regen Gemeindeleben und zahlreichen, meist selbstständig arbeitenden Gruppen und Kreisen umfasst ca. 2.550 Gemeindeglieder in den Wohngebieten Eschberg und Kieselhumes. Im Bezirk ist eine Kirche mit integriertem Gemeindezentrum und Kindergarten vorhanden. Das Presbyterium wünscht sich eine kontaktfreudige Pfarrerin/einen kontaktfreudigen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit Freude insbesondere an Seelsorge und Verkündigung. Zu den Aufgaben der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehören neben Gottesdiensten und Amtshandlungen in der Gesamtgemeinde die Kooperation mit dem Kindergarten vor Ort und die Gestaltung von Familien- und Schulgottesdiensten, ferner die Begleitung von Gemeindegruppen und -kreisen. Darüber hinaus wird die Übernahme von bezirksübergreifenden Aufgaben erwartet, wie z.B. die Mitarbeit im Konfirmandenunterricht in Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen sowie der hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin oder die Kontaktpflege zu den örtlichen Alten- und Pflegeheimen. Ferner besteht die Möglichkeit, sich beim Aufbau einer „Familienkirche“ zu engagieren. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden, Pfarrerninnen und Pfarrer sowie viele ehrenamtlich Engagierte wünschen sich, dass Sie kooperativ im Team mit ihnen zusammenarbeiten. Als neue Pfarrerin oder neuer Pfarrer wird Ihnen die Chance geboten, mit Ihren Erfahrungen und Ideen eine im strukturellen Wandel befindliche Gemeinde richtungsweisend mit zu gestalten. Bei der Suche nach einer Wohnung sind wir gerne behilflich. In Saarbrücken sind alle Schularten vorhanden. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Volker Mueller, Tel. (06 81) 3 59 20, und Pfarrer Herwig Hoffmann, Tel. (06 81) 3 31 20. Die Pfarrstelle kann nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Johann, Ev.-Kirch-Straße 27, 6611 Saarbrücken, über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Sohren und Ober Kostenz im ländlich geprägten südrheinischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist ab sofort im uneingeschränkten Dienst durch die Presbyterien wieder zu besetzen. Das Zentrum der Kirchengemeinden liegt in dem kleinstädtischen Ort Sohren. Zur Kirchengemeinde Sohren mit 2.183 Gemeindegliedern in vier Ortsgemeinden gehören eine Kirche und ein gegenüberliegendes renoviertes Gemeindehaus. Die Gemeinde hat sich am Anfang der 90er Jahre durch den Zuzug von Aussiedlern um ein Drittel vergrößert. Die Kirchenmusik nimmt mit einem Kirchenchor und einem Gospelchor, die professionell von der hauptamtlichen Kirchenmusikerin geleitet werden, einen hohen Stellenwert ein. Weiterhin verfügt die Gemeinde über eine gut funktionierende Kinder- und Jugendbücherei. Die pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde Ober Kostenz mit 419 Gemeindegliedern in fünf Ortsgemeinden ist von Sohren aus in zehn Autominuten zu erreichen. Die innovative Kirchengemeinde hat mit der Gründung eines Kirchbauvereins, großem ehrenamtlichen Einsatz und in Kooperation mit den Kommunalgemeinden ihre beiden Kirchen renoviert, die Orgeln restauriert sowie die ehemalige Pfarreheune zu einem Gemeindehaus umgebaut. Sie hat sich mit fünf Ortsgemeinden zu der gemeinnützigen Bürgergemeinschaft „Oberes Kyrbachtal e.V.“ zusammengeschlossen, die sich mit Bürgerbus, generationsübergreifenden Angeboten und Bioenergiedorf den Herausforderungen der Zukunft stellt. Die beiden Presbyterien arbeiten seit vier Jahren vertrauensvoll und kooperativ zusammen und sind aufgeschlossen gegenüber den notwendigen Veränderungsprozessen in der rheinischen Kirche. Die Gemeinden haben drei Gottesdienststätten mit in der Regel nicht mehr als zwei Gottesdiensten pro Wochenende. Der Predigtplan wird in Zusammenarbeit mit der Kollegin aus der Nachbargemeinde Büchenbeuren und unter Einbindung einer Prädikantin erstellt. Hinzu kommt, ebenfalls im Wechsel mit der Nachbargemeinde, die wöchentliche Andacht im Ev. Alten- und Pflegeheim in Sohren. Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit einer zeitgemäßen, lebensnahen, aktuellen und theologisch fundierten Verkündigung des Evangeliums und Offenheit für die ökumenische Zusammenarbeit. Sie erwarten Sensibilität und seelsorgliche Kompetenz für Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen, die Fähigkeit zur Förderung und Einbeziehung Ehren- und hauptamtlicher, Organisationstalent und Leitungsgabe. Die Gemeinden legen Wert auf eine ansprechende Konfirmanden- sowie Kinder- und Jugendarbeit. Diese wird von einem hauptamtlichen Jugendreferenten unterstützt. Gute Öffentlichkeitsarbeit betrachten die Gemeinden als Selbstverständlichkeit. Für den Gemeindebrief steht ein engagierter ehrenamtlicher Redakteur zur Verfügung. Der Kirchenkreis befindet sich am Anfang eines zukunftsweisenden Prozesses zur Bildung von Kooperationsräumen mit dem Ziel einer die Kirchengemeinden übergreifenden Arbeitsteilung. In Sohren steht ein großzügiges Pfarrhaus mit Garten, einem Gemeindebüro sowie einer Sekretärin zur Verfügung. Das Kreiskirchenamt ist in zehn Autominuten zu erreichen. Sohren bietet eine gute Infrastruktur: Anschluss an die B50 und Nähe zum Flughafen Frankfurt/Hahn. Kindertagesstätten, Grundschule und weiterführende Schulformen sind vor Ort oder durch Schulbusanbindung gut erreichbar. Ebenso gibt es ein lebendiges Vereinsleben. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskunft erteilen der Vakanzverwalter Pfr. Manfred Stoffel, Tel. (0 67 63) 15 48, sowie die Presbyterinnen Inge Lang, Tel. (0 67 63) 93 20-31,

und Ingrid Marx, Tel. (0 67 63) 93 20-28. Internet: <http://www.ekir.de/sohren>. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Presbyterien Sohren und Ober Kostenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg.

Im Kirchenkreis Wuppertal ist die 7. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung von ev. Religionslehre am Berufskolleg am Kothen mit einem Dienstumfang zu 100% zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Das Berufskolleg hat eine gestalterisch-technische Ausrichtung mit Schwerpunkten in den Bereichen Gestaltung, Mediengestaltung, Farbtechnik und Raumgestaltung, Bekleidung, Körperpflege, Ernährung und Hauswirtschaft. Die Auszubildenden des Friseurhandwerks und die auszubildenden Floristinnen/Floristen besuchen hier die Berufsschule. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Kollegium wünscht sich einen Kollegin/einen Kollegen, die/der Freude am Unterrichten und Interesse an den Lebenswelten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat. Sie/Er sollte sensibel sein für die besondere Lebenssituation von jungen Menschen, die am Beginn ihres beruflichen Werdegangs stehen oder aber noch keine Ausbildung gefunden haben. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte den jungen Menschen in ihren biografischen und beruflichen Entwicklungen eine/ein fachlich versierte/versierter und authentische/authentischer Gesprächspartnerin/Gesprächspartner sein. Insbesondere sollte sie/er in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die die jungen Menschen bewegen, einzulassen. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Bewerberin/der Bewerber sich als Seelsorgerin/Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule engagieren und die evangelische Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt repräsentieren. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er sich mit dem berufsbildenden Schulsystem auskennt, und dass sie/er mit Begriffen wie „Handlungsorientierung“, „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung (Lernfelddidaktik)“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ vertraut ist. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich aktiv am Schulleben zu beteiligen und dass sie/er sich in die religionspädagogische Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises einbringt. Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für Rückfragen steht die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Petra Wassill, Tel. (02 02) 31 67 41, zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federsmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht für die Leitung der Geschäftsstelle der Ev. Jugend und die jugendpolitische Vertretung in Rheinland-Pfalz eine Dipl.-Sozialpädagogin/einen Dipl.-Sozialpädagogen, eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation. Die ausgeschriebene Stelle umfasst 19,5 Wochenstunden. Stellenbeschreibung: Leitung der Abrechnungsstelle

Rheinland-Pfalz der Ev. Jugend im Rheinland in Koblenz, jugendpolitische Beratung und Vertretung Evangelischer Jugend durch fachliche Zu- und Mitarbeit in kirchlichen und jugendpolitischen Fachgremien (Landesjugendring Rheinland-Pfalz und Arbeitsgemeinschaft Ev. Jugend Rheinland-Pfalz), Transfer jugendpolitischer Fragen in kirchliche und politische Entscheidungsprozesse, Beratung von Kolleginnen und Kollegen, Gremien und Kirchengemeinden bei Zuschuss- und Fundraisingfragen. Eignungsvoraussetzungen: Sie verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte Sozialpädagogin bzw. staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder Diakonin bzw. Diakon und haben eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Arbeitsfeld Jugendarbeit. Sie sind selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln gewohnt, Sie sind engagiert, motiviert und teamfähig, Sie sind flexibel, offen, kommunikations- sowie organisationsfähig und haben gute Erfahrungen mit konstruktiver Zusammenarbeit in jugendpolitischen Gremien, Sie sind bereit auch an Abenden und Wochenenden zu arbeiten sowie auch mehrtägige Dienstreisen durchzuführen, Sie verfügen über fundierte PC-Kenntnisse, MS-Word, MS-Excel, PowerPoint, Sie gehören der ev. Kirche an. Wir bieten Ihnen: eine Vergütung nach BAT-KF, ein motiviertes und selbstständig arbeitendes Team, eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit, die Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen. Bei gleicher Eignung und Befähigung werden Bewerbungen von Frauen bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind wünschenswert. Bewerbung an: Kirchenrat Pfarrer Dr. Stefan Drubel, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abt. IV, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Auskunft bei: Landesjugendpfarrerin Simone Enthöfer, Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, Tel. (02 11) 36 10-295.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Termin eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im Prüfungsdienst nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers wegen Eintritt in den Ruhestand. Die Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung der Evangelischen Kirche im Rheinland mit ihren Einrichtungen sowie die evangelischen Körperschaften in Düsseldorf. Sie berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ziel der Tätigkeit ist es, dazu beizutragen, die Mittelverwendung bis hin zur Bilanzierung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und damit sicherzustellen, dass das Vertrauen der Mitglieder gerechtfertigt ist. Wir erwarten insbesondere: die für die Stelle erforderliche berufliche Qualifikation, Fachhochschulabschluss oder Befähigung für die Laufbahn des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes, Grundkenntnisse in der kamerale Buchführung und fundierte Kenntnisse in der Doppik, mit der Fähigkeit Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften zu prüfen und zu analysieren, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen erstellt werden. Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit zusammen mit der Leitung und den vier weiteren Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsstelle unter den sich stetig verändernden

Rahmenbedingungen zu gestalten, Bereitschaft zur Nutzung des privateigenen PKWs für Dienstreisen (auch mehrtägig), Bereitschaft an der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig), die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Im Jahr 2011 wurde die gesamte Rechnungsprüfung in der Rheinischen Kirche neu organisiert. Das Rechnungsprüfungsamt Düsseldorf wurde gegründet. Durch die Umstellung von der kameralen Buchführung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen sind neue Herausforderungen auf die Rechnungsprüfung zugekommen. Der Änderungsprozess ist noch nicht abgeschlossen. Die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben und evtl. Spezialisierung, z.B. im Personal- oder Baurecht, werden erwartet. Die Vollzeitstelle kann sowohl im Angestelltenverhältnis als auch im Beamtenverhältnis besetzt werden und ist nach Bundesbesoldungsordnung A13 bewertet. Einschlägige Erfahrungen im Prüfungsdienst sind wünschenswert. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bis zum 30. April 2013 an: Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf. Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Volker Bogner, Tel. (02 11) 45 62-510, bzw. Volker.Bogner@rpadus.de, zur Verfügung.

In der Kirchengemeinde Linnich ist die B-Kirchenmusikerinnen-/B-Kirchenmusiker-Stelle (24 Stunden/Woche) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Wir möchten das lebendige kirchenmusikalische Leben unserer Gemeinde mit der/dem neuen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker aufrechterhalten und weiterentwickeln. Wir verstehen die Kirchenmusik als eine wichtige Form der Verkündigung und als wesentliches Element des Gemeindeaufbaus. Sie erwartet ein engagiertes Presbyterium, dem die Kirchenmusik besonders am Herzen liegt. Es existieren ein Seniorensingkreis mit derzeit 18 Frauen und Männern sowie ein Gospelchor mit derzeit 25 Frauen und Männern und einer Begleitband. Außerdem gibt es einen regionalen Posaunenchor sowie einen regionalen Handglockenchor, beide unter eigener Leitung. Zur Evangelischen Kirchengemeinde (www.evkg-linnich.de) gehören 2.500 Gemeindeglieder, welche in Linnich und den umliegenden Dörfern leben. Die Gemeinde hat eine historische Kirche, erbaut 1717, dazu ein Pfarrhaus und ein Gemeindezentrum. In der Kirche steht eine der schönsten Barock-Orgeln des Rheinlandes mit zwei Manualen und 27 Registern, erbaut 1764, 1999 durch Orgelbau Scholz restauriert und seither regelmäßig gewartet und gestimmt. Im Gemeindesaal befindet sich ein Klavier. Die Stadt Linnich hat mit umliegenden Dörfern ca. 13.000 Einwohnerinnen/Einwohner und ist durch die Regionalbahn an die Städte Jülich und Düren gut angebunden. Die Autobahnen A 44 und A 46 sind in zehn Minuten mit dem Auto zu erreichen. Grundschule, Hauptschule, Realschule und Förderschule sind vor Ort. Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin/einen engagierten Kirchenmusiker mit Lust auf den Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Amtshandlungen, die Leitung und Weiterentwicklung des Seniorensingkreises und des Gospelchores, die Fortführung und Organisation der jährlichen Konzerte (vier Konzerte/Jahr), Pressearbeit, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ggf. auch in Kooperation mit den örtlichen Schulen und Kindergärten, etwa durch Projektarbeit. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Linnich, Alter Markt 8, 52441 Linnich. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Kreiskantor

Stefan Iseke, Tel. (0 24 21) 30 79 58, Inge Kobecke, Tel. (0 24 62) 64 15, Personalkirchmeister Kurt Beaujean, Tel. (0 24 62) 83 06.

Der Kirchenkreis Koblenz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine vollbeschäftigte stellvertretende Amtsleiterin/einen vollbeschäftigten stellvertretenden Amtsleiter. Zu dem Stellenumfang des Aufgabengebietes gehören die stellvertretende Amtsleitung des Verwaltungsleiters, die eigenverantwortliche Bearbeitung von Personal- und Haushaltsangelegenheiten des Evangelischen Kirchenkreises im Verbund mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Verwaltungsbereich. Darüber hinaus ist die Liegenschaftsverwaltung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Weitere Verwaltungsaufgaben sind das kreiskirchliche Meldewesen und die Kirchensteuerverteilung sowie die Buchhaltung, das Haushaltskassen- und Rechnungswesen für zwei Betreuungsvereine. Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Befähigung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder gleichgestellte Prüfung. Einer Bewerberin/einem Bewerber mit 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung eröffnen wir gerne dienstzeitbegleitend die Teilnahme am Verwaltungslehrgang II der Evangelischen Kirche im Rheinland. Einen sicheren Umgang mit den gängigen MS-Office-Produkten sowie Team- und Kooperationsfähigkeit setzen wir voraus. Ebenso die Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche. Die Vergütung erfolgt in EG 10 (BAT-KF/A 11 (BBesG), nach vorläufiger Bewertung der Stellenbewertungskommission des LKA. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zwei Wochen nach Erscheinungsdatum dieser Ausschreibung an den Evangelischen Kirchenkreis Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Verwaltungsleiter, Herrn Hans Joachim Bergweiler, Telefon (02 61) 9 11 61 29, oder per E-Mail: jbergweiler@kirchenkreis-koblenz.de. Allgemeine Informationen: www.kirchenkreis-koblenz.de

Wir sind das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld-Viersen und des Gemeindeverbandes Krefeld. Uns angeschlossen sind 26 Kirchengemeinden und deren kirchliche und diakonischen Einrichtungen. Wir bieten Ihnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle zur Abteilungsleitung der Gemeindegliederbearbeitung, eine unbefristete Vollzeitstelle. Die vorläufige Bewertung der Stelle nach dem analytischen Bewertungsverfahren hat die Besoldungsgruppe A12 (oder vergleichbare Entgeltgruppe nach BAT-KF) ergeben. Diese Stellenbewertung muss noch endgültig von der Stellenbewertungskommission und vom Landeskirchenamt bestätigt werden, eine kirchliche Zusatzversorgung (Betriebsrente), eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit motivierten, erfahrenen Mitarbeitenden, Chancen zur beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung durch Leitungscoaching und weitere regelmäßige und interessante Weiterbildungen, fachliche Unterstützung durch die Finanz- und Personalabteilung. Ihre Aufgaben: Leitung der Abteilung mit der Begleitung und Unterstützung der Mitarbeitenden, die Sachbearbeitung im Bereich der Kirchengemeinden, Beratung der Leitungsorgane, Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, Sitzungsbegleitung. Ihr Profil: die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche, zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Qualifikation (Dipl.-Verwaltungswirtin-Verwaltungswirt [FH]), gute Kenntnisse im Bereich Neues Kirchliches Finanzwesen (NKF) und/oder in der kaufmännischen Buchführung, soziale Kompetenzen im Bereich Mitarbeiterführung und -motivation, gute Kenntnisse in MS-Office. Ihre Bewerbung erbitten wir

bis zum 15. April 2013 an den Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld. Für Rückfragen steht Ihnen unser Verwaltungsleiter, Herr Wolf-Dieter Langenhorst, und seine Mitarbeitenden, unter Telefon (0 21 51) 76 90-23, und E-Mail: verwaltungsleitung@ev-kirche-krefeld-viersen.de gerne zur Verfügung.

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
